	<del></del>		
Von:	ı.		, *s
Gesendet:	12 (a	Freitag, 10. Mai 2024 11:41	
Án:	2		
Cc:			
Betreff;	,	Protestaktionen an HS	• •
P. F.	** *	£ .	
Priorität:		Hoch	

## Liebe Beide,

wie telefonisch besprochen wäre ich mit Blick auf das Statement von Lehrenden der Berliner Unis (littps://docs.google.com/forms/d/e/1PAlpQLSfVy2D5Xy\_DMiaMx2TsE7YediR6qitxoLDP1zljiKzEl9t1LWw/viewform) dankbar

- Für eine Überprüfung wen der Unterzeichner/innen wir direkt oder Indirekt fördern (WV bei mir bis Montag DS)
- Ob es ggf, noch eine flanklerende Maßnahme mit Blick auf die HRK Jahrestagung nächste Woche in Fuldasinnvoll sein könnte

Vielen Dank und Grüße

Von;
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43
An:
Ec:

Betreff: ElLTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestigen Tweet und Ihrer Außerung in BILD:
M-Tweet

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

### BILD:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie meine Erganzung (gegilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggt. andern. Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palastinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit — um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Von:

Gesendet:

An: Cc:

Betreff:

Freitag, 10. Mai 2024 13:39

WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau

vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz .... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer.. \* plädleren wir für Streichung des "pro-palästinensisch" oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Gruße

@bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43 @bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de>: Cc: @bmbf.bund.de>: @bmbf.bund.de>: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>

Betreff: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Möntag

Lieber Hen

wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und threr Außerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verhamtlost, Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslös. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verhamhlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleltungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Sehr kurzfristig bitte Ich darum, dass Sie meine Erganzung (geglibt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern. Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza, Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7, Oktober einen belsplellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in Ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pre-palastinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mit – um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 Fax: +49 30 18 57 @bimbf.bund.de
www.bimbf.de | www.facebook.com/bmbf.de | www.face

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf de entnehmen.

Von: Gesendet: An:	Freitag, 10. Mai 2024 16:05		
Cc: Betreff:	WG: EILTI M-Statement zu Offd Uhr und Reaktiv-Sprache für V		m Rückmeldung bis 14
Lieber Herr dies auch zu Ihre	er Kenntnis.		
Die Bitte von Frau am Ende dass "einige der Unterzeichner des Offe Referat verortet sehen und bitte daher d	ihrer Mail, nach einer reaktiven s nen Briefes von BMBF-Förderun arum, dass hier direkt an	gen profitieren", würde	ich bei Ihnen im
Herzlichen Dank und beste Grüße		a ·	*
Von: Gesendet: Freitag, 10, Mai 2024 13:39	@bmbf.bund.de>		
	@bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de>; pbf.bund.de>; bund.de>	@bmbf.	@bmbf.bund.de>; .bund.de>;
Betreff: WG; EILTI M-Statement zu Offe Montag		idung bis 14 Uhr und F	leaktiv-Sprache für
Liebe Frau			
vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen	Einschub zum vollen Titel des A	ktionsplans vor, s.u.	•
Bei der Formulierung im übernachsten Streichung des "pro-palästinensisch" od hinaus wohl strafrechtlich relevante anti- nicht die Besetzung allein schon Grund	er aber eine Ergänzung, da es ja semitische/israelfeindliche Aussa	über die Parteinahme	für die Palästinenser
Viele Grüße			
Von:	@bmbf.bund.de>	•	
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43 An:	@bmbf.bund.de>	•	
Cg:	@bmbf.bund.de>;	THE PUBLICATION	
@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>;	@bmbf.bund. @bmbf.bund.de		, <u> </u>
@bmbf.bund.de> Betreff: ElLTI M-Statement zu Offenem	Brief FU - mdB um Rückmeldung	g bis 14 Uhr und Reakt	iv-Sprache für Montag
	•	· .	·

Lieber Herr wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Außerung in BILD: M-Tweet.

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

#### BILD:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie <u>meine Ergänzung (gegilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.</u> Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Gelseln aus Israel in ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solldarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr: Dass es sich bei den Unterstützern der pro-paläetlinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten:"

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Dazu bitte ich – in Abstimmung mi — um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30 Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin
Tel.: +49 30 18 57 | Fax: +49 30 18 57 | | @bmbf.bund.de
www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf\_bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

					and the second of the second o
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	, WG: EILTI'N	2. Mai 2024 07 M-Statement z eaktiv-Sprache	zú Offenem Brie	ef FU – mdB um Rü	ickmeldung bis 14
*	*	. 4		•	
Guten Morgen liebe	•	v	4-	· · ·	·,
zu der Bitte, dass wir uns - zu Nutznießer von Förderung des BMB	ı dem Punkt auße IF sind:	ırn sollen, das	s einige der Ur	nterzeichner des P	rotestbriefs
Erstens: In der Tat gibt es einige Un	terzeichner, auf d	lie sich in Proj	ekten engagier	en, die das BMBF	fördert.
Auf den ersten Blick ist Herm	aufgefallen:	•	<i>&gt;</i>		ŕ
				÷ , , ,	~
		. :			
Weitere Wissenschaftlerinnen und V von entdeckt.	Vissenschaftler di	irften darunte	r sein, Ich habe	auch den Namer	i von
Zweiten zur Frage, wie auf einen mo	glichen entsprec	henden Vorha	ılt umgeganger	werden sollte:	
M.E. sollte mit äußerster Zurückhalt	ung reagiert werd	en.	<b>.</b>	· · · · ·	
Der Protestbrief ist sicher irritierend, hat darauf hingewiesen, die Raumung gestellt worden ist. In eine	Beselzer jeden D	ialog ab <u>qehle</u>	sachen für die hnt hätten und	Räumung waren. deshalb offenbär	ler Antrag auf
Entsprechend wird nun offenbar we ermittelt. (https://www.rbb24.de/pdozenten.html). Im Zuge der Räum Straftaten im engen Sinn (Volksvert	olitik/beitrag/202 ung kam es dann	4/05/berlin-fi möglicherwei	u-proteste-pala Ise zu weiteren	iestina-polizei-bila Straftalen Weger	nz- n antisemitischer
Dennoch: Die Bewertung des Vorga Meinungsfreiheit bewegen. In den S Grundrechts auf Versammlungsfreit ihn der	ichreiben setzen s heit auseinander.	sich die Unter auch wenn die	zeichner nicht : e Schlussfolger	zuletzt mit den Gre	enzen des Sachverhalt, wie

Nur darauf könnte mE in einer Reaktion abgestellt werden. Auf zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen oder auch nur Hinweise in diese Richtung sollte verzichtet werden. Es nicht im Ansatz erkennbar, wie diese rechtlich begründet werden können, wenn der Brief sich im Rahmen von Art. 5 Absatz 1 GG bewegt.

Im Ergebnis würde ich daher folgende reaktive Aussage vorschlagen:

"Es ist sehr zu bedauern, dass sich die Unterzeichner des Briefs nicht mit der Argumentation der Leitung der FU auseinander gesetzt haben. Dies hätte geschehen müssen,"

Bei weiterer Nachfrage:

der Besetzer ausgeblendet wird...

"Es wäre wünschenswert (oder angezeigt) gewesen, wenn sich die Unterzeichner mit der FU-Leitung ihrerseits den Dialog gesucht hätten. Offenbar ist das unterblieben."

1

Sollte direkt nach zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gefragt werden: "Hier geht es zunächst um eine politische Kontroverse. Die Haltung des BMBF und der Ministerin sind eindeutig Mit besten Grüßen @bmbf.bund.de Von: Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 16:05 @bmbf.bund.de> Cc: Dbmbf.bund.de> @bmbf.bund.de> . Betreff: WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag dies auch zu Ihrer Kenntnis. am Ende ihrer Mail, nach einer reaktiven Sprachregelung hinsichtlich der Tatsache. Die Bitte von Frau dass "einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen profitieren", würde ich bei Ihnen im Referat verortet sehen und bitte daher darum, dass hier direkt an zuliefert. Frist ist Montag, 10.30 Uhr. Herzlichen Dank und beste Grüße @bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 13:39 @bmbf.bund.de> An: @bmbf.bund.de>: @bmbf.bund.de>: Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>: @bmbf.bund.de> Betreff: WG: Ell TI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag Liebe Frau vielen Dank. Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u. Bei der Formulierung im übernächsten Satz "... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer..." plädieren wir für Streichung des "pro-palästinensisch" oder aber eine Ergänzung, da es ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war. Viele Grüße @bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:43 @bmbf.bund.de> An: @bmbf.bund.de>; Cc:

@bmbf.bund.de>

@bn:bf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>;

	*
@bmbf.bund.de>	bmbf.bund.de>;
Betreff: EIETI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um	ı Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag
	*
Lieber Herr wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach eine Ihrer Außerung in BILD: M-Tweet:	ern O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und
Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt si Unl-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost, werden.	ich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert
BILD: Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäte Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gen Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochandeln und die Polizei einschalten."	nacht und Gewält verhärmlöst. Dass es sich bei den . Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf den
Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie <u>meine Erganzung</u> Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:	g (gegilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.
"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäte Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gen der Menschen in Gaza, Doch Gewalt und Terror der Hame Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt Gewalt. Israel kann sich unserer Solidarität sicher sein und verteidigen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus akti Dass es sich bei den Unterstützern der pre-palästinensisch	nacht und Gewalt verhamilost. Wir sehen das große Leid as sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas hat am 7. und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in ihrer d hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschiedet. iv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. hen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue
Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Ant einschalten."	in besonderem Maße für die Werte des Grundgeseizes
Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner d Dazu bitte ich – in Abstimmung mit — um eine Reaktiv Uhr.	les Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren. Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10,30
Vieten Dank und beste Grüße	
Management of the Control of the Con	
Bundesministerium für Bildung und Forschung	
Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin   Postanschrift: 11055 Berlin   Tel.: +49 30 18 57 Fax: +49 30 18 57	լ@bmbf.bund.de

Der Schutz ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

	-
Von: Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 08:18	,
An: Cc:	.,
Betreff: AW: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 1 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag	4
	•
Gulen Morgen in die Runde, ich möchte nur kurz zur unten stehenden Mail ergänzen, dass einige Unterzeichner des Protestbriefs an vom BMBF institutionell geförderten Institution arbeiten, darunter die	
Beste Gruße,	
Von: @bmbf.bund.de> Gesendet: Sonntag, 12. Mai 2024 07:45	
An: @bmbf.bund.de> . Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>	
@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>;	
@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>;	
@bmbf.bund.de> Betreff: WG: EILT! M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für	
Montag	
Guten Morgen liebe	
zu der Bitte, dass wir uns – zu dem Punkt äußern sollen, dass einige der Unterzeichner des Protestbriefs Nutznießer von Förderung des BMBF sind:	
Erstens: In der Tat gibt es einige Unterzeichner, auf die sich in Projekten engagieren, die das BMBF fördert.	
Auf den ersten Blick ist Herm aufgefallen:	
Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürften darunter sein. Ich habe auch den Namen von von entdeckt.	`
Zweiten zur Frage, wie auf einen möglichen entsprechenden Vorhalt umgegangen werden sollte:	
M.E. sollte mit äußerster Zurückhallung reagiert werden.	
Der Protestbrief ist sicher irritierend, weil er ausblendet, was die Ursachen für die Räumung waren. nat darauf hingewiesen, die Beseizer jeden Dialog abgehlehnt hälten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden ist. In einem Bericht der taz heißt:	
Entsprechend wird nur offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dözenten.html). Im Zuge der Räumung kem es dann möglicherweise zu welteten Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverheizung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.	

Dennoch: Die Bewertung des Vorgangs durch den Brief dürfte sich jedoch eindeutig innerhalb des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bewegen. In den Schreiben setzen sich die Unterzeichner nicht zuletzt mit den Grenzen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit auseinander, auch wenn die Schlussfolgerungen nach dem Sachverhalt, wie schildert, sehr zweifelhaft sind, well von den Autoren die offenbar mangelnde Dialogbereitschaft. der Besetzer ausgeblendet wird. Nur darauf könnte mE in einer Reaktion abgestellt werden. Auf zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen oder auch nur Hinweise in diese Richtung sollte verzichtet werden. Es nicht im Ansatz erkennbar, wie diese rechtlich begründet werden können, wenn der Brief sich im Rahmen von Art. 5 Absatz 1 GG bewegt. Im Ergebnis würde ich daher folgende reaktive Aussage vorschlagen: "Es ist sehr zu bedauern, dass sich die Unterzeichner des Briefs nicht mit der Argumentation der Leitung der FU auseinander gesetzt haben. Dies hätte geschehen müssen." Bei weiterer Nachfrage: "Es wäre wünschenswert (oder angezeigt) gewesen, wenn sich die Unterzeichner mit der FU-Leitung ihrerseits den Dialog gesucht hätten. Offenber ist das unterblieben." Sollte direkt nach zuwendungsrechtlichen Konsequenzen gefragt werden: "Hier geht es zunächst um eine politische Kontroverse. Die Haltung des BMBF und der Ministerin sind eindeutig. Mit besten Grüßen @bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 16:05 @bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de>; Cc @bmbf.bund.de> Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag , dies auch zu Ihrer Kenntnis. Lieber Heri am Ende ihrer Mail, nach einer reaktiven Sprachregelung hinsichtlich der Tatsache, dass "einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Forderungen profitieren", wurde ich bei Ihnen Im Referat verortet sehen und bitte daher darum, dass hier direkt an zuliefert, Frist ist Montag, 10.30 Uhr. Herzlichen Dank und beste Grüße @bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 13:39 @bmbf.bund.de> An: @bmbf.bund.de>: @bmbf.bund.de>; Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de> .

Betreff: WG: EILTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Liebe Frau

vielen Dank, Wir schlagen einen kleinen Einschub zum vollen Titel des Aktionsplans vor, s.u.

Bei der Formulierung im übernächsten Satz "... der pro-palästinensischen Uni-Besetzer. " plädieren wir für Streichung des "pro-palästinensisch" oder aber eine Ergänzung, da es Ja über die Parteinahme für die Palästinenser hinaus wohl strafrechtlich relevante antisemitische/israelfeindliche Aussagen/Aktionen gewesen sein müssen, sofern nicht die Besetzung allein schon Grund der Räumung war.

Viele Grüße

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Von:	@bmbf.bund.de>	4	i.
Gesendet: Freitag, 10. Mai 2024 12:4:	3		
An:	@bmbf.bund.de>		
Cc:	@bmbf.bund.de>;		
@bmbf.bund.de>;	@bml	of.bund.de>	
@bmbf.bund.de>;	@bmbf.bund.de>	1	4
@bmbf.bund.de>;	@bmbf.bund.de>;		
@bmbf.bund.de>	*		• .

Betreff: ElLTI M-Statement zu Offenem Brief FU - mdB um Rückmeldung bis 14 Uhr und Reaktiv-Sprache für Montag

Lieber Herr wir haben von zahlreichen TV-Sendern Anfragen nach einem O-Ton der Ministerin zu ihrem gestrigen Tweet und Ihrer Außerung in BILD:

M-Tweet:

Das Statement der Lehrenden in Berlin erschüttert. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Weder #Antisemitismus noch Gewalt dürfen toleriert werden.

BILD:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verhamlost. Dass es sich bei den Unterstützern um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizel einschalten."

Sehr kurzfristig bitte ich darum, dass Sie <u>meine Ergänzung (gegilbt) des Zitats fachlich prüfen und ggf. ändern.</u> Rückmeldung bitte bis 14 Uhr:

"Dieses Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten macht fassungslos. Statt sich klar gegen Israel- und Judenhass zu stellen, werden Uni-Besetzer zu Opfern gemacht und Gewalt verharmlost. Wir sehen das große Leid der Menschen in Gaza. Doch Gewalt und Terror der Hamas sind durch nichts zu rechtfertigen. Die Hamas nat am 7. Oktober einen beispiellosen Terrorangriff auf Israel verübt und noch immer mehr als 100 Geiseln aus Israel in Ihrer Gewalt. Israel kann sich unserer Solldarität sicher sein und hat das Recht, sich gegen den Terror der Hamas zu verteidigen.

Die Hochschulrektorenkonferenz hat sich eindeutig gegen Antisemitismus positioniert. Die Kultusministerkonferenz hat mit dem BMBF gemeinsam einen Aktionsplan gegen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit verabschledet. Ebenso sind viele Hochschulen gegen Antisemitismus aktiv. Daher erschüttert mich der Offene Brief umso mehr. Dass es sich bei den Unterstützern der pro-palästinensischen Uni-Besetzer um Lehrende handelt, ist eine neue Qualität. Denn gerade Professoren und Dozenten müssen in besonderem Maße für die Werte des Grundgesetzes einstehen. Es ist richtig, wenn Hochschulleitungen bei Antisemitismus und Gewalt schnell handeln und die Polizei einschalten."

Darüber hinaus scheinen einige der Unterzeichner des Offenen Briefes von BMBF-Förderungen zu profitieren.
Dazu bitte ich – in Abstimmung mit — um eine Reaktiv-Sprache für die Reg-PK am Montag bis Montag, 10.30
Uhr.

Vielen Dank und beste Grüße

3

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 | Fax: +49 30 18 57 | @bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf\_bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf,de entnehmen.

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Kennzeichnung:
Fällig:
Kennzeichnungsstatus:

Gekennzeichnet

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die Frau hat nun gebeten,

Lieber Herr

f) Um eine Juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.

 Um eine f\u00f6rderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. f\u00f6rderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der F\u00f6rderung etc.) m\u00f6glich sind.

lch wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schrifte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren,

Herzlichen Dank und beste Grüße

		t , Same trade or or or or second market market		ayrasqu pan mis usu ugi main is sayata magariga.	rayogkarananianasyasyar
Von: Gesendet: An: Cc:	Montag, 13. Mai 20	24 10:45			
Betreff:	AW: Eilt sehn Frist H Brief von Höchschu		um juristische Be	wertung des	offenen
Priorität:	Hoch				
Liebe Frau	• .	»."		· ·	
ich bin zugegebenermaßen etwas irriti	ert über Ihre Prüfbitte.				
Zunächst kann ich Ihrer untenstehende Sachverhalt erkennen. Bis auf den offe Räumung sowie zur zuwendungsrecht zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als J	enen Brief fehlt hler jegli lichen Ausgangslage.	cher Hintergrund hat hierzu kei	l zur adressierter nerlei Kenntniss	n polizeilicher e. Abstrakte /	n
Zur Zuständigkeit:	*		9 -		
Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist Probleme zu leisten sein dürfte, Meine Volljuristin. perät entsprechend.					
Insbesondere was die Prüfung etwalge Weise in der Verentwortung, Das Zuwe meinem Verständnis nach jedenfalls at diesem Zusammenhang v.a. bei sauch im Kontext Antisemitismus/ Extre Pflicht von vor, ersetzt aber nicht de Mitzeichnungsregelung").	endungsgeschäft stellt o uch die (Vor-)Prüfung ei chwierigen Fallgestaltur mismus beteiligt). Das e	las "Kerngeschä waiger Aufhebu gen zu beteilige ridde sieht unter	ft" der Fachrefen ngsentscheidung n (und wurde in gewissen Vorau	ate dar und u jen. Überdies der Vergange	mfasst i ist in enheit
Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kont entziehen und darüber hinaus auc wollen, kann ich leider nicht unwidersp	h noch kurzfristige Verf				
Persönlich würde mich interessieren, v abläuft. Auch dies kann ich ihr	on wann die Anforderur er E-Mail leider nicht en	ng von Frau thehmen:	stammt	und wänn die	Frist im
Vor diesem Hintergrund kann Ihnen	bis auf weiteres <u>nicht</u>	weiterhelfen.	· .		•
Meine Vorgesetzten erhalten die Ange	legenheit in Kopie.	4	• .		.*
Viele Grüße					
Von: Gesendet: Montag, 13. Maj 2024 09:56 An: Cci @bmbf.bund.de> Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte	@bmbf.bund.de> l.de>;	,	@bmbf.bu	· Essentiones	

Lieber Herr

in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)

Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die hat nun gebeten,

- 1) Um eine Juristische Prüfung einer etwaigen strafrechfliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.
- 2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden.

Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schrifte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

	Von: Gesendet: An: Cc:	Montag, 13, Mai 2024 11:45
	Betreff:	AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
	Lieber Herr entschuldigen Sie bitte den "Überfall" und Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bit liegt mir auch nicht vor.	d die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im te von weltergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu
.,	Demonstranten haben auf dem Campus	ifer leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die n Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration ersonalien aufgenommen hat.
7	Um die Frage wie bespr. noch mal zu ko	nkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.a.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fördert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings Ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evit. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung
  - allerdings Ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evil. auch Delikten in Richtung Volksverhetzur unterwegs gewesen sein mögen (ist z.B. die Aussage "From the River to the Sea…." strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtliche relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straftaten"? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeleinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Gilbung einiger kritischer Passagen

Statement von Lehrenden an Be...

ich wäre für eine flankierende Einschätzung von Ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützungt Mit besten Großen

Von: @bmbf.bund.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45
Ani: @bmbf.bund.de

1

Cc: @bmbf,bund.de>; @bmbf,bund.de>;	@bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de> Betreff: AW: Ellt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief Priorität: Hoch	f von Hochschullehrern
Liebe Frau	-
ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.	, v
Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - be Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adre Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. Auf hat hierzu keinerlei Ke zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein durfte - nur in den seltensten	ssierten polizeilichen nntnisse. Abstrakte Aussager
Zur Zuständigkeit:	
Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen ein Volljuristin berät entsprechend.	
Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die F Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fa meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheiesem Zusammenhang v.a. bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wauch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissel Pflicht von vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff Mitzeichnungsregelung").	chreferate dar und umfasst heidungen. Überdies ist in urde in der Vergangenheit n Voraussetzungen eine Mz
Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des "Sachverhalts" fehlt völlig: Sichentziehen und darüber hinaus auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindt wöllen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.	h einer Prüfung völlig zu ung von BMI/BMJ) machen z
Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.	stammt und wann die Frist im
Vor diesem Hintergrund kann ihnen bis auf weiteres nicht weiterheifen.	
Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.	•
Viele Grüße	
	•
Von: @bmbf.bund.de> Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56	
An: @bmbf.bund.de>	bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de> Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des öffenen Brief von	
Lieber Herr in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumun Berlin positioniert. Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)	g der Beselzung an der FU
Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.	
Die bestellt betraum gebeten.	4

1). Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.

2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwalge weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste Im Laufe des heutigen Tages vorliegen.

Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ/ BMI einbezogen werden.

Bei Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

# Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

"Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeillich räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht.

	<del>-</del>				no <del>god, jezogo</del> nje
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	Montag, 13. Mai WG: Eilt sehr: Fri Brief von Hochse	st HEUTE DS, 1	] Bitte um juristische	e Bewertung des offe	nen
	Y		8 - i	*	
Liebe belde ich habe bei nochmal nachgefassi	t und hoffe, dass die	Kollegen eine	Einschätzung lief	ern.	
Wegen der Frage etwalger förderrechtli Hier hat darauf verwiesen, dass hi vorgenommen hat, (im Kontext Dies müsste doch im Wesentlichen übe beisteuern, (oder sonst be	ier gemeinsam ?), ertragpar sein? Dahi	mit bereit er die Bitte an			n N
Vielen Dank und viele Grüße		, , , , ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ; ;			
Von: Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45	5	·			
An: Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; Betreff: AW: Eilt schn: Frist HEUTE DS,	@bmbf.bund.de @bmbf.bund.d	le>; @br	@bmbf.bund. mbf.bund.de> s offenen Brief vo		-
		* L.		* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Lieber Herr entschuldigen Sie bitte den "Überfall" u Auftrag meines Abteilungsleiters eine E liegt mir auch nicht vor.				h erläutert habe hier che Anforderung hier	

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.ä.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evil. auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (ist z.B. die Aussage "From the River to the Sea...." strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtliche relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen, Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straftaten"? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o. Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Gilbung einiger kritischer Passagen. Statement von Lehrenden an Be., , ich wäre für eine flanklerende Einschätzung von ihnen Euch aus der Perspektive des Hochschulrechts dankbar, Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung? Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Mit besten Grüßen Von: @bmbf.bund.de> Gesendet: Montag, 13, Mai 2024 10:45 @bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; Cc: @bmhf.bund.de>; @bmbf.bund.de> Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern Priorität: Hoch Liebe Frau ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über ihre Prüfbitte. Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mall - jenselts von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den öffenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeillchen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein durite - nur in den seltensten Fällen möglich. Zur Zuständigkeit: Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die Im Fall vor auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Voltjuristin. berät entsprechend. Insbesondere was die Prüfung etwalger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung eiwalger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 "5. Mitzeichnungsregelung"), Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des "Sachverhalts" fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber ninaus auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen. Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von stammt und wann die Frist im abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen. Vor diesem Hintergrund kann Ihner bis auf weiteres nicht weiterhelfen.

Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.

Viele Graße

Von:	Montag	. 13, Mai 2024 1	1056	•		
Gesendet: An:	tytotikag.	, 15, Mai 2024	1,50		,	* *
Cc:	<b>.</b>			_		
			en anticono de la respensa de la composición del composición de la composición de la composición del composición del composición de la composición del com		1	
Betreff:		sehr: Frist HEU 1 Hochschulleh		n juristische l	Bewertung de	s offenen
	પ		•	•		,*
Liebe Frau	•				· ·	Y T
wir haben die Frage einer möglic	hen (Anti-).BDS-k	lausel im Sinne	einer Nebenb	estimmung	geproftBes	ite Grüße
			* .			,
Von: Gesendet: Montag, 13. Mai 202	SAMPLE OF THE PROPERTY OF THE	mbf.bund.de>	,		: '	
An: Cc: Betreff: WG: Eilt sehr: Frist HEU	@bmb bmbf.bund	nf.bund.de>; .de>; ristische Bewer	tung des offen		@bmbf.bund @bmbf.bun Hochschullel	d.de>
*			-			s v
Liébe beide, ich habe bei nochmal nach	gefasst und hoffe,	dass die Kolleg	jen eine Einsch	nätzung liefe	rn ·	- · ·
Wegen der Frage etwaiger förde Hier hat darauf verwiesen, vorgenommen hat, (im Kontext Dies müsste doch im Wesentlich beisteuern, (oder sonst bei	dass hier ger nen übertragbar se	neinsam mit ). in? Daher die t				nustein
Vielen Dank und viele Grüße	*					•
Von:			-			v * ,
Gesendet: Montag, 13. Mai 202	4 11:45	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e			<u>.</u>	
An:	@bmbf.l	bund.de>	·	>	<b>.</b>	. parentinados
GC:	nd.de>;	f.bund.de>;	et ud.fdmdg	mbf.bund.d	@bmbf.bund. e>;	de>;
@bmbf.bund.d Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEU		ristische Bewei			Hochschulle	hrern
Delicity Day, File 27:49 - 1132 1450	tar bay areca siir ja	. 10 1100, (12, 12, 12, 13, 13, 13, 13, 13, 13, 13, 13, 13, 13		;		
Lieber Heri <b>gen</b> entschuldigen Sie bitte den "Übe	arfail" und die kurz	fristiae Anforde	runa Wie eher	i telefonisch	erläutert hab	e hier im
Auftrag meines Abteilungslelters liegt mir auch nicht vor.	s eine Bitte von	We	itergegeben, e	ine schriftlic	he Anforderu	ng hierzu
Auch zu dem konkreten Sachve Demonstranten haben auf dem Hochschulleitung hat daraufhin geräumt hat, Festnahmen gefäti	Campus einen Hö von ihrem Hausred	rsaal bzw. eine cht Gebrauch g	n Innenhof zu t emacht, die Po	oesetzen vei	sucht, Die	•

Um die Frage wie bespranoch mal zu konkretisieren:

Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.a.)? Das Schreiben enthalt die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der

Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionierungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen, Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evil. auch Defikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussage "From the River to the Sea...." strafbewehrt?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtliche relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?

- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen, Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straftaten"? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o.
   Andernfalls hälte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Gilbung einiger kritischer Passagen.

< Datei: Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten docx >>

Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt Ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Mit besten Grüßen

Von:	@bmbf.bund.de>1	v	
Gesendet: Montag, 13. Ma	2024 10:45		
An:	@bmbf.bund.de>		•
Cc:	@bmbf.bund.de>;	@bm	nbf.bund.de>;
	@bmbf.bund.de>;		
@br	nbf.bund.de>		

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern Priorität: Hoch

Liebe Frau

ich bin zugegebenermaßen etwas irritlert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - Jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den öffenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. hat hierzu keinerlei Kenntnisse, Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein durtte - nur in den seltensten Fällen möglich.

### Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall vor auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin.

Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.-Pflicht von vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 "5. Mitzeichnungsregelung").

Von: @bmbf.bund.de> Gesendet; Montag, 13. Maj 2024 09:56
An: @bmbf.bund.de>
Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>  @bmbf.bund.de>  Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
Lieber Herr Lieber Herr Lieber Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.
Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com) Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.
Die hat nun gebeten,
<ol> <li>Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.</li> <li>Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.</li> </ol>
Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwalge weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen. Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.
Bei Fragen können wir gerne telefonieren.
Herzlichen Dank und beste Grüße

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Montag, 13. Mai 2024 15:57

AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um jüristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frai

vielen Dank für die Einbeziehung:

Vorweg weise ich darauf hin, dass der offene Brief in einem landesrechtlichen Kontext spielt, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dürften Beamte oder Angestellte der Hochschulen bzw. der Länder sein: Das BMBF bzw. der Bund hat hier also – unabhängig vom Ergebnis einer rechtlichen Prüfung – keine unmittelbaren Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten in dienst-/diszlplinarrechtlicher Hinsicht.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Diensibezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignorfert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine "Pflichtverletzung", well sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeitich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären:

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemaß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus:

Beste Gruße

Von:
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45 An: @bmbf,bund.de>
Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de> /
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
Lieber Hen entschuldigen Sie bitte den "Überfall" und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.
Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat, Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.
Um die Frage wie bespr. noch mal zu konkretisieren:
Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen (etwa in die Richtung Volksverhetzung o.a.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen de Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionlerungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen. Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings ihrerseits wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl, auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (Ist z.B. die Aussage "From the River to the Sea" strafbewehr!?), d.h. auch das eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtliche relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeck!?
In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier setwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straftaten"? Strafvereitelung?
<ul> <li>Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.o.</li> <li>Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.</li> </ul>
Hier nochmal beigefügt mit Gilbung einiger kritischer Passagen.  < Datei: Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten docx >>
Perspektive des Hochschulrechts dankbar. Habt ihr auch eine dienstrechtliche Einschätzung?
Vielen Dank für Ihre Unterstützungl Mit besten Grüßen
Von: @bmbf.bund,de> Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 10:45
An: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>;
@pmpt/pund/de>:

@bmbf.bund.de>
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
Priorität: Hoch

:	•	the state of the s	•			•	1	
Lieb	e Frat			*				
ich i	oin zugegebenermaße	en etwas irritiert û	ber Ihre Prüfbitte					•
Sac Rad	ächst kann ich Ihrer u hverhalt erkennen. Bi Imung sowie zur zuwe Rechtsfragen sind - wi	s auf den offenen endungsrechtliche	Brief fehilt hier je n Ausgangslage	glicher Hintergru hat hierzu	ınd zur adressi keinerlei Kennt	erten polizei nisse. Abstr	lichen akte Aus	
Zur	Zuständigkeit:		•	*		ü		
Pro	Prüfung auch von Re bleme zu leisten sein juristin. Derät ents	dürfte. Meines Wi	ächst eine Aufga ssens nach ist ei	ibe der Fachrefe ne Ihrer Mitarbe	rate, die im Fa iterinnen eine s	ll vor at sehr kompet	ich ohne ente	). <sup>(1)</sup>
We mei dies auc Pflic	pesondere was die Proise in der Verantwortunem Verständnis nachsem Zusammenhang him Kontext Antisemicht von vor, ersetzeichnungsregelung").	ng. Das Zuwendungengen jedenfalls auch i v.a. bei schwi itismus/ Extremisr zt aber nicht die F	ingsgeschäft stel die (Vor-)Prüfung erigen Fallgesta nus beteiligt). Da	lt das "Kerngesc getwaiger Aufhe Itungen zu beteil is eHdP sieht un	häft" der Facht bungsentschei igen (und wurd ter gewissen V	eferate dar d dungen. Übe e in der Ver oraussetzun	und umfa erdies ist gangenh	asst t in neit
enta	e (Vor-)Prüfung oder a ziehen und darüber hi len, kann ich leider nic	naus auch ne	och kurzfristige V	Sachverhalts" fel erfahrensvorgab	ilt völlig. Sich e en (Einbindung	iner Prüfung J von BMI/BI	völlig zt VIJ) mac	u hen :
Per	sönlich würde mich in abläuft. Auch die	teressieren, von v s kann ich Ihrer E	vann die Anforde -Mail leider nicht	rung von entnehmen.	star	nint und wai	nn die Fr	rist in
Vor	diesem Hintergrund k	kann Ihnen 💮 bi	s auf weiteres <u>ni</u>	<u>cht</u> weiterhelfen.			٠	
Mei	ne Vorgesetzten erha	lten die Angelege	nheit in Kople.					
Vie	le Grüße	•		. *	• .	· .	•	÷
7,	•	•		*				
Voi Ges An:	endet: Montag, 13. N	(	@bmbf.bund.de>		•			
Cc: Bet		pmbf.bund.de .bund.de> EUTE DS, Bitte um		ertung des offen	:	bf.bund.de> ochschullehr	- Indiana	
				a contract of the contract of				

Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)
Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.

Die hat nun gebeten,

1) Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.

2) Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.

lch wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwalge weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen. Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.

Bet Fragen können wir gerne telefonieren.

Herzlichen Dank und beste Grüße

		a. Markony, moderni vymia spied by mytany med v namboj miej moderni i	n Tarangan kanangan mangan pangan kanangan kanangan kanangan kanangan kanangan kanangan kanangan kanangan kanang	Maria Malana Kan
Von:		is .		
Gesendet: An:	Montag, 13. Mai 2024 16:50	-·····································		,
Cc:			<	:
Betreff:	AW: Ellt sehr: Frist HEUTE DS Brief von Hochschullehrem	, Bitte um juristische	Bewertung des d	offenen
	Single For Free Contraction City		· .	,

Liebe Frau

in Erganzung der Ausführungen des Kollegen kann ich nach kursorischer Prüfung aus strafrechtlicher Sicht mitteilen, dass diesseits kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen wird. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen.

Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem derauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Leiztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimleren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Außerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht, Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gebe ich zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Außerungen sehr hoch.

Der Begriff des "Extremismus" ist meines Wissens nach überdies nicht legal definiert. Eine entsprechende juristische Substantion ist mithin ebenfalls nicht möglich.

Viele Grüße

Von:

Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 15:57

An:

Cc:

@bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>

@bmbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>;

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Liebe Frau

vielen Dank für die Einbeziehung.

Vorweg weise ich darauf hin, dass der offene Brief in einem landesrechtlichen Kontext spielt; die Unterzeichnerund Unterzeichner dürften Beamle oder Angestellte der Hochschulen bzw. der Länder sein. Das BMBF bzw. der Bund hat hier elso – unabhängig vom Ergebnis einer rechtlichen Prüfung – keine unmittelbaren Handlungs- bzw. Einflussmöglichkeiten in dienst-/disziplinerrechtlicher Hinsicht.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienslbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine "Pflichtverletzung", weil sie das Protesteamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dlalog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzülelten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemaß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

Beste Grüße

Von:
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 11:45

An:
Gbmbf.bund.de>
Gbmbf.bund.de>
Gbmbf.bund.de>;
Gbmbf.bund.de>;
Gbmbf.bund.de>;
Gbmbf.bund.de>;
Gbmbf.bund.de>;

Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern

Lieber Herrand entschuldigen Sie bitte den "Überfall" und die kurzfristige Anforderung. Wie eben telefonisch erläutert habe hier im Auftrag meines Abteilungsleiters eine Bitte von weitergegeben, eine schriftliche Anforderung hierzu liegt mir auch nicht vor.

Auch zu dem konkreten Sachverhalt ist hier leider nicht mehr bekannt, als den Medien zu entnehmen war: Demonstranten haben auf dem Campus einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizel gerufen, die die Demonstration geraumt hat. Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat.

Um die Frage wie besor, noch mal zu konkretisieren:

- Können Sie dem offenen Brief strafrechtlich relevante Inhalte entnehmen fetwa in die Richtung Volksverhetzung o.a.)? Das Schreiben enthält die Aussage, unabhängig von den konkreten Forderungen der Protestierenden zu sein. Es sind keine inhaltlichen Positionferungen zu Israel und dem aktuellen Nah-Ost-Konflikt zu entnehmen, Inhaltlich fordert der Brief auf, nicht gegen die Protestierenden vorzugehen (die allerdings threrselts wohl zumindest mit Hausfriedensbruch evtl, auch Delikten in Richtung Volksverhetzung unterwegs gewesen sein mögen (lst z.B. die Aussage "From the River to the Sea...." strafbewehrt?), d.h. auch des eigene Hausrecht und auch die Strafverfolgung zu verzichten (? Ist diese Aufforderung zum Verzicht strafrechtliche relevant oder von der Meinungsfreiheit gedeckt?
- In der Kommunikation der Leitung wurde auch angezweifelt, dass die Hochschullehrer auf dem Boden des GG stehen. Kann man dem Schreiben extremistische Aussagen entnehmen? Wenn Aussagen durch die Meinungsfreiheit gedeckt sind, bewegt man sich doch auf dem Boden des Grundgesetzes. Sehen Sie hier so etwas greifen wie etwa "öffentliche Aufforderung zu Straffaten"? Strafvereitelung?
- Zudem geht der Brief von der Prämisse eines "friedlichen" Protestes aus, die nicht gegeben war, s.ö Andernfalls hätte es ja keine Grundlage für den Polizeieinsatz gegeben.

Hier nochmal beigefügt mit Glibung e < Datei: Statement von Lehr	iniger kritischer Passagen. enden an Berliner Universitäten.docx >>	
Perspektive des Hochschulrechts dar	, ich ware für eine flanklerende Einschatzu kbar. Habt ihr auch eine dienstrechtliche E	ing von Ihnen Euch aus der inschätzung?
Vielen Dank für Ihre Untersfützung!		•
Mit besten Grüßen		
	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i	

	<u> </u>	` - :		
Von:	@bmbf.bund.de>	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
Gesendet: Montag, 13. Mai 7	2024 10:45			
An:	@bmbf.bund.de>		_	•
Cc:	@bmbf.bund.de>;		@bmbf.bur	nd.de>;
	@bmbf.bund.de>;			
@bml	of.bund.de>			
Betreff: AW: Eilt sehr: Frist H	IEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offen	ien Brief voi	n Hochschul	llehrern
Priorität: Hoch				

Liebe Frau

ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.

Zunächst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehilt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeitlichen Räumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein durfte - nur in den seltensten Fällen möglich.

### Zur Zuständigkeit:

Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin berät entsprechend.

Insbesondere was die Pröfung etwalger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. bei schwierigen Faligestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt), Das elldP sicht unter gewissen Voraussetzungen eine Mz.

Pflicht vor vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 "5. Mitzelchnungsregelung").
Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des "Sachverhalts" fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.
Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.
Vor diesem Hintergrund kann Ihner bis auf weiteres <u>nicht</u> weiterhelfen.
Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.
Viele Grüße
Von:  @bmbf.bund.de> Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56 An:  @bmbf.bund.de>
Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de>  @bmbf.bund.de>  @bmbf.bund.de>  Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
Lieber Herrigheinen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positioniert.  Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)  Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.
Die hat nun gebeten,
<ol> <li>Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den offenen Brief.</li> <li>Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.</li> </ol>
Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schnell wie möglich benötigt, und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen. Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.
Bei Fragen können wir gerne telefonieren.
Herzlichen Dank und beste Grüße

ξ.

		W 5-25-20-2-17-7		· ·
	*	,	*	
Von:			• •	
Gesendet:		Montag, 13. Mai 2024 12:28		7
An:	,			
Cc:				
Betreff:		WG: Eilt: Bitte um Einschätzung	förderrechtliche Bewertung	eines offenen

Briefs von Hochschullehrern

Lieber Herr lieber Herr

Sie hatten ja bereits Antisemitismusklauseln für die Projektförderung geprüft.

Nun ist im Kontext Antisemitismus eine weitere Frage aufgetaucht. Demonstranten haben in der letzten Woche auf dem Campus der FU einen Hörsaal bzw. einen Innenhof zu besetzen versucht. Dabei wurden Die Hochschulleitung hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebrauch gemacht, die Polizei gerufen, die die Demonstration geräumt hat. Festnahmen getätigt und Personalien aufgenommen hat. Hierzu gab es einen offenen Brief einer Vielzahl von Hochschüllehrern, die sich gegen den Polizeieinsatz gewendet habe. haben wir gebeten zu prüfen, ob dieses Schreiben strafrechtlich relevante Inhalte enthält. (vermutlich ist dies nicht so ganz eindeutig, da womöglich die Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt sein könnten).

Statement von Lehrenden an Be...

Die Frage, die nun im Raum steht, und bei denen wir für Ihre Einschätzung dankbar waren. Wäre eine Entziehung einer etwaigen BMBF-Förderung möglich? Letztlich wäre so etwas natürlich eine politische Entscheidung, die sehr gut abgewogen sein müsste. Als Grundlage hierfür bittet die Leitung zunächst um eine Einschätzung, ob dies zumindest theoretisch möglich wäre. Für eine kurzfristige Rückmeldung wären wir sehr dankbar.

Gerne können wir hierzu auch telefonieren:

Vielen Dank und mit besten Grüßen

# Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

"Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeillch räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht.

Von: Gesendet: An:	Montag, 13, Mai 2024 15:55
Betreff:	AW: Eilt: Bitte um Einschätzung förderrechtliche Bewertung eines offenen Einefs von Hochschullehrern
Liebe Frau	
welter davon aus, dass zunächst eine zu-	eliger Rücksprache gerne auf diese Angelegenheit zurück. Wir gehen hier wendungsrechtliche Einschätzung der Fachreferate erfolgen sollte, bei ne mitwirken bzw. beraten, Hierzu besteht auch eine Korrespondenz von
Einige allgemeine Hinweise zum Thema \ Widerruf – Bluespice (bmbf.org)	Widerruf finden sich im HdP: HdP:10. Unwirksamkeit, Rücknahme,
Viele Grüße	
Von: Gesendet: Montag, 13, Mai 2024 12;28	@bmbf.bund.de>
	@bmbf.bund.de> mbf.bund.de>; @bmbf.bund.de> förderrechtliche Bewertung eines offenen Briefs von Hochschullehrern
Lieber Herr lieber Herr	
Sie hatten ja bereits Antisemitismusklaus	ein für die Projektförderung geprüft.
dem Campus der FU einen Hörsaal bzw. hat daraufhin von ihrem Hausrecht Gebra Festnahmen getätigt und Personalien auf Hochschullehrern, die sich gegen den Poschreiben strafrechtlich relevante Inhalte Aussagen von der Meinungsfreiheit geder Datel: Statement von Lehrenden an Be Die Fräge, die nun im Raum steht, und be einer etwalgen BMBF-Förderung möglicht gut abgewogen sein müsste. Als Grundlag	
Gerne können wir hierzu auch telefoniere	n.
Vielen Dank und mit besten Grüßen	

Von: Gesendet: An: Betreff: WG: Aus-MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement de
• '
Von:  @bmbf.bund.de> Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 17:04 An: @bmbf.bund.de> Cc: @bmbf.bund.de>; @bmbf.bund.de> Betreff: AW: Aus MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement der Lehrenden
Lieber Herr
Frau meldet sich diesbezüglich in der nächsten Woche bei Ihnen.
Viele Grüße
Von:  Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 09:54  An:  @bmbf.bund.de>  Cc:  @bmbf.bund.de>  Betreff: Aus MoLa verfassungsrechtliche/rechtliche Einordnung Statement der Lehrenden  Priorität: Hoch
Lieber Herr
ich hatte in der heutigen MoLa auf der Grundlage der Empfehlung das Statement der Lehrenden einmal verfassungsrechtlich/rechtlich einordnen zu lassen, Klärung mit zugesagt. Hier speziell auch der Satzteil (fett und unterstrichen) " aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern," sowie die Auslegung des Demonstrationsrechts dort. Statement: https://docs.google.com/forms/d/e/1FAlpQLSfV/y2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zljKzEl9t1LWw/viewform
verweist mit Bezug auf den GVPL und die Aufgaben Ziffer 2 auf das Referation bzw. die dortige Zuständigkei Das könnte dort bei speziellen Fragen beratend unterstützen. Können Sie bitte die gentsprechend beauftragen eine sehr zeitnahe rechtliche Einschätzung vorzulegen.
VG*

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin | Postanschrift: 11055 Berlin

Tel.: +49 30 18 57 Fax: +49 30 18 57 @bmbf.bund.de

www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf.bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig, Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf:de entnehmen.

	. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
Von: Gesendet:		
Betreff:		WG: Aus MoLa
<u> </u>		
Abtellung	PRODUCTION OF COLORADOR OF COLO	
Bundesministerium	für Bildung und Forsc	chung
	17 Berlin   Postanschr	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		57 [@bmbf.bund.de   bund   www.facebook.com/bmbf.de  www.instagram.com/bmbf.bund
	n ist uns wichtig. Nähere ung auf www.bmbf.de e	e Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Si entnehmen.
Von:		······································
Gesendet: Freitag, 3	l7. Mai 2024 09:45	Chund des
An Cc:	<u>a</u>	@bmbf.bund.de> Pbmbf.bund.de>
Betreff: AW: Aus M	oF.a.	
	-	
Alles klar. Danke.		•
VG		
Į.		
5 in the second	Organization School and Company	and the contract of the contra
Abteilung		
Bundesministerium	für Bildung und Forsc	hung .
•	17 Berlin   Postanschr	
		57 @   @ @bmbf.bund.de bund   www.facebook.com/bmbf.de  www.instagram.com/bmbf.bund
	:	
	n ist uns wichtig. Nähere 'ung auf www.bmbf.de d	e Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Si- entnehmen.
		· ·
Von		Mhmhf hund des

Gesendet: Freitag, 17, Mai 2024 09:44

An:
Lieber ,
hier liegt eine Zuständigkeit des Referats vor. Vgl. Ziffer 2 im GVPL: https://teamnet.epi30.intern/gvpl/Seiten/Organisationseinheit.aspx?ou=2492
Wenn darüberhinausgehende Fragestellungen auftreten, z.B. strafrechtlicher Natur, kann sich an das wegen ergänzender Beratung wenden.
Besten Gruß
Von:  Gesendet: Freitag, 17. Mai 2024 09:28  An:  @bmbf.bund.de>  Cc:  @bmbf.bund.de>  Betreff: Aus MoLa
https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLSfVy2D5Xy_DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1ztiKzEf9t1LWw/viewform
Hier geht es speziell um die Aussage:
"aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern."
Lieber 2002
können deine Juristen bitte einmal das Statement der Lehrenden aus verfassungsrechtlicher Sicht bewerten. Spezie die Aussage, die ich unterstrichen habe. Jemanden in keinem Fall auszuliefern. Die Verwendung des Begriff "Polizeigewalt" im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Rechts durch die Polizei zu verwenden, spricht ja auch schon für sich. Falls Euch in der dazu die Verfassungsrechtler fehlen, gib mir bitte ein Signal, dann würde ich mich an die L im BMJ wenden.
VG
Abteilung
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlín   Postanschrift: 11055 Berlín Tel.: +49 30 18 57   Fax: +49 30 18 57   @bmbf.bund.de www.bmbf.de   www.twitter.com/bmbf.bund   www.facebook.com/bmbf.de   www.instagram.com/bmbf.bund
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sieder Datenschutzerklärung auf www.bmbl.de entnehmen.

Gesendet:	Dienstag, 18: Juni 2024 13:48
TO SECRETARIZED STATES	
•	
	·
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2024 12:05	
Von:  Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 13:32	pbmbf.bund.de>
An:	@bmbf.bund.de> te um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern
Lieber Herr danke für Ihre Hinweise. Da ich den Auftr unserer Sicht vorzunehmen, die wir dann beteiligt. Beste Grüße	ag nun einmal erhalten habe, werden wir versuchen eine Abschätzung aus zur Mz vorlegen. In der Hoffnung, dass

Von:  Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 13:26  An:  @bmbf.bund.de>  Betreff: WG: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern Priorität: Hoch
Lieber Herr
siehe unten. Auch wenn die Formulierungs-Wortwahl von nicht meine wäre, hat er in der Sache überwiegend recht. Der Fuß von wird hier schon sehr schlank gemacht
Wir sollten das nicht unnötig eskalieren lassen. Ich schlage daher wieder das an anderer Stelle bewährte. Vorgehen von zunächst (zuwendungs-)rechtliche Einschätzung Ihrer betroffenen Fachreferate. Anschl. gerne Mitwirkung / Beratung auch mit / durch (wo erforderlich).
Der (von mir) gegilbte Teil der Mail von Frau deckt sich zudem nicht mit meiner Wahrnehmung; in der heutigen Morgenlage, wo das Thema besprochen wurde (und aufgrund dessen vermutlich die Prüfbitte von ausgesprochen wurde), war es Konsens, dass eine verfassungs-/strafrechtliche Prüfung nicht unsere (des BMBF) Sache sei.
Viele Grüße
Von:  Gesendet: Montag; 13, Mai 2024 10:45  An:  @bmbf.bund.de>  Gebmbf.bund.de>;  @bmbf.bund.de>;  @bmbf.bund.de>;  @bmbf.bund.de>;  @bmbf.bund.de>;  Betreff: AW: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Hochschullehrern  Priorität: Hoch
Liebe Maria Ma
ich bin zugegebenermaßen etwas irritiert über Ihre Prüfbitte.
Zunachst kann ich Ihrer untenstehenden E-Mail - jenseits von Zuständigkeitsfragen - bereits keinen prüffähigen Sachverhalt erkennen. Bis auf den offenen Brief fehlt hier jeglicher Hintergrund zur adressierten polizeilichen Raumung sowie zur zuwendungsrechtlichen Ausgangslage. hat hierzu keinerlei Kenntnisse. Abstrakte Aussagen zu Rechtsfragen sind - wie Ihnen als Juristin bekannt sein dürfte - nur in den seltensten Fällen möglich.
Zur Zuständigkeit:
Die Prüfung auch von Rechtsfragen ist zunächst eine Aufgabe der Fachreferate, die im Fall von auch ohne Probleme zu leisten sein dürfte. Meines Wissens nach ist eine Ihrer Mitarbeiterinnen eine sehr kompetente Volljuristin.
Insbesondere was die Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen anlangt, sind die Fachreferate in besonderer Weise in der Verantwortung. Das Zuwendungsgeschäft stellt das "Kerngeschäft" der Fachreferate dar und umfasst meinem Verständnis nach jedenfalls auch die (Vor-)Prüfung etwaiger Aufhebungsentscheidungen. Überdies ist in diesem Zusammenhang v.a. bei schwierigen Fallgestaltungen zu beteiligen (und wurde in der Vergangenheit auch im Kontext Antisemitismus/ Extremismus beteiligt). Das eHdP sieht unter gewissen Voraussetzungen eine MzPflicht von vor, ersetzt aber nicht die Prüfung des jeweiligen Fachreferates (vgl. Ziff. 10 "5. Mitzeichnungsregelung").

Eine (Vor-)Prüfung oder auch nur Kontextualisierung des "Sachverhalts" fehlt völlig. Sich einer Prüfung völlig zu entziehen und darüber hinaus auch noch kurzfristige Verfahrensvorgaben (Einbindung von BMI/BMJ) machen zu wollen, kann ich leider nicht unwidersprochen lassen.
Persönlich würde mich interessieren, von wann die Anforderung von Frau stammt und wann die Frist im abläuft. Auch dies kann ich Ihrer E-Mail leider nicht entnehmen.
Vor diesem Hintergrund kann Ihnen bis auf weiteres nicht weiterhelfen.
Meine Vorgesetzten erhalten die Angelegenheit in Kopie.
Viele Grüße
Vont @bmbf.bund.de> Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 09:56
An: @bmbf.bund.de> Cc: @bmbf.bund.de>
@bmbf.bund.de> @bmbf.bund.de> Betreff: Eilt sehr: Frist HEUTE DS, Bitte um juristische Bewertung des offenen Brief von Höchschullehrern
Lieber Hen in einem offenen Brief haben sich eine Reihe von Hochschullehrern gegen die Räumung der Besetzung an der FU Berlin positionlert.  Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten (google.com)  Gegen diesen offenen Brief wiederum hat sich unsere Leitung positioniert.
Die Frau
<ol> <li>Um eine juristische Prüfung einer etwaigen strafrechtliche Relevanz der Aussagen in den öffenen Brief.</li> <li>Um eine förderrechtliche Bewertung, inwieweit von Seiten des BMBF ggf. förderrechtliche Konsequenzen (Widerruf der Förderung etc.) möglich sind.</li> </ol>
Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diese Prüfungen kurzfristig vornehmen würden. Da dies relevant ist als Grundlage für etwaige weitere Schritte, wird diese Bewertung so schneil wie möglich benötigt und müsste im Laufe des heutigen Tages vorliegen. Aus Sicht von sollten bei dem ersten Punkt auch die Verfassungsressorts BMJ / BMI einbezogen werden.
Bei Fragen können wir gerne telefonieren.
Herzlichen Dank und beste Grüße
*

	mary man man and a man making a significated for the first of the firs
Von: Gesendet: An: Cc: Betreff:	Mittwoch, 15. Mai 2024 14:24  @ ; @ ; @ @ ;  AW: Durchsicht UnterzeichnerInnen offener Brief
Liebe vielen Dank für die	Auswerlung. Beste Grüße
Von: @ Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 11:36 An: Cc: @ ; Betreff: Durchsicht Unterzeichnerinnen o	@ e>
Lieber Herr , liebe Frau ,	
bat mich, Ihnen die Liste de zuzusenden, da sie gestern aufgrund der I	er Unterzeichner/innen noch einmal in einer komprimierten Version Datengröße nicht durchgegangen ist.
Beste Grüße	

	green and a second or and the second or the second of the second of the second or the	www.wayayayayayayayayaya	and a second discovered and a second	
Von: Gesendet: An: Betreff:	Mittwoch, 15. Mai 20 @ AW: Durchsicht Unte		offener Brief	
		* · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	
Passt		**		
		e e e e e e e e e e e e e e e e e e e	Wall of the State	The second secon
Von: de de Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 09:3	@ .de>		•	
An: Betreff: Re: Durchsicht Unterzeichnerin	@bmbf.bund.de>			
			er er er er	
Kaffeepause ist für 11:15 geplant- pa ich mich entsprechend. Gruß	asst das? Ansonsten n	iennen Sie mir į	gerne ein Zeitie	nster, dann metde
Von meinem iPhone gesendet	•	•	•.	
**************************************		•		
Am 15.05.2024 um 09:07 scl				*
@bmbf.bu	na.de>;			
	an in 17 an airte can à		مريقة الأمران الأراد الأراد المراد	na maldan
Lieber , vielleicht Vielen Dank und viele Grüße	könnten Sie sich vor d	er veranstaltung	oder in der Paus	se meiden.
Von:			and the second	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2	2024 08:51	4	*	ч .
An:	@bmbf.bu	und.de>	a do	
Cc; Betreff: Re: Durchsicht Unterze	@bmbf.bund.de>;	rief	,de	f(x) = f(x)
Lieber Herr gerne können wir uns über d	ie Bewertung im Um efinden wir uns heute	gang mit der Li	ste austauscher einer Veranstal	r. Wie
Vorgang zum Antisemitismu	is bis morgen Zeit od	er soll ich Sie h	eute in einer Pa	ause
kontaktieren?		y		
Gruß	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
				٠
Von meinem iPhone gesende	et			
		· · ,	•	• •
Am 15,05,2024 um 0	)6:28 schrieb			
	bmbf.bund.de>: '	<u> </u>		• •
etwas zurückhaltend zu Bewertung des Vorgang wir zurecht von Ihnen ei der erste Schritt sein sol	guten Morgen. Ich finde formulieren. Ich bitte Si is können wir gerne rede infordern, einfach zunäc lite, Sie oder Ihre Kolleg en nicht verantwortlich u	e, unserem Wuns en. Was nicht geh hst zurückzuhalte innen und Kolleg	ch zu folgen. Übe t, ist, Informatior n, selbst wenn di en unterstellen, d	er die nen, die es nur ass Wir

	wurde mich freuen, wenn S	مع دامام ما	durin ma	delines letteration	Walen De	milet Kalita	เกิดใดต
*		vas die	mian me	auen kunnnei		möchte ic	
	noch einen ärgerlichen Vorg	gang nut	hnen be	sprechen,			:
	<del>-</del>						
	Mit SecurePIM gesendet					7	
						. *	v
		,				:*	
			¥				
	*			-			
	Am 14, Mai 2024 19:21, ha	t		lde" g	eschrieben:		
			y v				\$ * *
	Lieber Herr			ļ.			. 4
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		•			*,	•
						,	* *
	ist das wirklich wichtig? Icl Kolleginnen und Kollegen (	ı möchte moßee I Ir	in nemii	cht verhehle n ausgelöst i	n, dass es u: urt. Namen	iter den in Listen	711
,	markieren, nicht zuletzt auc	h mit Bli	ck auf di	e schlaglicht	fartig abgeb	ildete me	diale
٠.	Berichterstattung. Viele der	Unterzei	chner ha	iben sich kla	r gegen Ant	isemitism	นเร
	positioniert, diesen verurteil sondern haben vor allem de						
	Sicht ist dieses Statement al	bsolut du	ch das E	<b>Recht auf fre</b>	ie Meinungs	äußerung	g gedeckt,
	so dass ich mir nicht vorstel	llen kann	dass hi	er zuwendun	gsrechtliche	Konsequ	ienzen
	drohen.		,				
		•					**
		•					
	and the same of th		Garneta 1 izito	3 1 1 1 1 1 1 1	an and the area in	ا المحمد المسالم	
	Sollten Sie die Liste dennoc	d tibermi	ittelt bek	ommen habe	en wollen, d	ann mach	ne ich das
	Sollten Sie die Liste dennoc selbstredend	eli tibermi	ttelt bek	ommen habe	en wollen, d	ann mach	ne ich das
		ch tibermi	ttelt bek	onimen habe	en wollen, d	ann mach	ne ich das
				·	· .	ann mach	· •
.3	selbstredend.	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	· •
.3	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	· •
.3	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	· •
	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	
.3	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantwor	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	
	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantwor	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	
	selbstredend.  Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantwor	in diese N	1ail nich	·	· .	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen	in diese N	1ail nich	t mit	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen	h diese Nrien habe	lail nich	·	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von:  Gesendet: Dienstag, 14. M. An:	h diese Nrien habe	1ail nich	t mit @bmbf.bi	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von: Gesendet: Dienstag, 14. M.	sh diese Norten habe	lail nich	t mit @bmbf.bi	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von: Gesendet: Dienstag, 14. M. Au: Ce:	sh diese N rien habe ai 2024 1	1ail nich 8:27 embf.bur	de>	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von: Gesendet: Dienstag, 14. M Au: Ce: i.de>	sh diese N rien habe ai 2024 1	1ail nich 8:27 embf.bur	de>	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ich sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von: Gesendet: Dienstag, 14. M Au: Ce: i.de>	sh diese N rien habe ai 2024 1	1ail nich 8:27 embf.bur	de>	abg	<b>a</b> ,	
	Ich möchte betonen, dass ic sondern selbst zu verantword.  Mit besten Grüßen  Von: Gesendet: Dienstag, 14. M Au: Ce: (de> Befreff: AW: Durchsicht U	ai 2024 1	8:27  8:27  mbf.bur	de> ide> id,de> id,de> id,de>	abe	esproche	n habe,

Am 14, Mai 2024 16:52, hat de" geschrieben:

eine Durchsicht des offenen Briefes durch die KollegInnen hat ergeben, dass sowohl hinsichtlich aktueller Zuwendungsempfänger als auch mit Blick auf ehemalige Gutachter und Gutachterinnen nur eine marginale Anzahl an Personen den offenen Brief unterschrieben haben (über beide Kategorien hinweg insgesamt ca. 15 Personen).

Zur weiteren Einordnung noch folgende Zahlen, die von unseren Kolleginnen und Kollegen dankenswerter Woise recherchiert wurden - setzt man die Zahlen der Beschäftigten an Berliner Hochschulen und insgesamt an Universitäten einmal in Relation zu der Anzahl der Unterzeichner ergibt sich folgendes Bild: Den Ursprungsbrief haben 374 Personen unterzeichnet, mittlerweile 966 weitere Personen. In Summe 1:340 Personen. Nimmt man die Gesamtsumme des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen von 301.673 Personen, dann sind dies lediglich 0;44%.

Schaut man auf Berlin ist auffällig, dass viele Personen von den Universitäten der Künste und der Berliner Universitäten unterzeichnet haben. Rechnet man nun die 18.838 Personen an Berliner Universitäten und der Kunsthochschulen in Berlin zusammen (2.263), ergeben sich 21.101 Miterbeitende. Davon haben aktuell 572 Personen den Brief unterzeichnet, das sind 2,71%.

Bei der Recherche ist weiterhin aufgefallen, dass in der BILD-Zeitung im Bericht "Die Universitäter" (10.5:2024, Link) die Porträts der Unterzeichnenden mit namentlicher Zuordnung abgebildet waren. Darunter war auch

Auch die FU verwährt sich gegen die Darstellung der Unterzeichnenden: "Wir verusteilen entschieden die Diffamierung von einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unserer Universität durch die Bild-Zeitung. Wir prüfen medienrechtliche Schritte." (Link)



,											
								v			
	,					·		,		_ :	
	Ebenso auch Polizeieinsatz gerade zu den	zur Räu Parolen	mung ki	ritisch z nonstrat	u sehen	sei un	d Protes	t auszuh	n der se alten sei	hnelle . Kritisch <u>ìnk</u> ) und	h,
	•	, .			4.5			÷	."	, ,	
		,	×	-		:				1,	-
	Mit besten Gr	üßen	·	,	· ·			•		,	
	3.	× .	ı		:	,	•	·	,		
			<		, .					**	,
,			•			٠	• •	•	٠.	*.*	
	*		*	• ,		7	<i>:</i>			4	
	4			ı							
	÷ ,				*	•			:	*	,
		* ************************************			, ,					• .	
•								,			
	***************************************	1		<del></del>	Section of the sectio	· ·		; 		· 	,
	A					. ,	٠,				•
							8				
•											
				*		f	•	, .	* * * * *	<u> </u>	

Telefon | Mobil @

## Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten

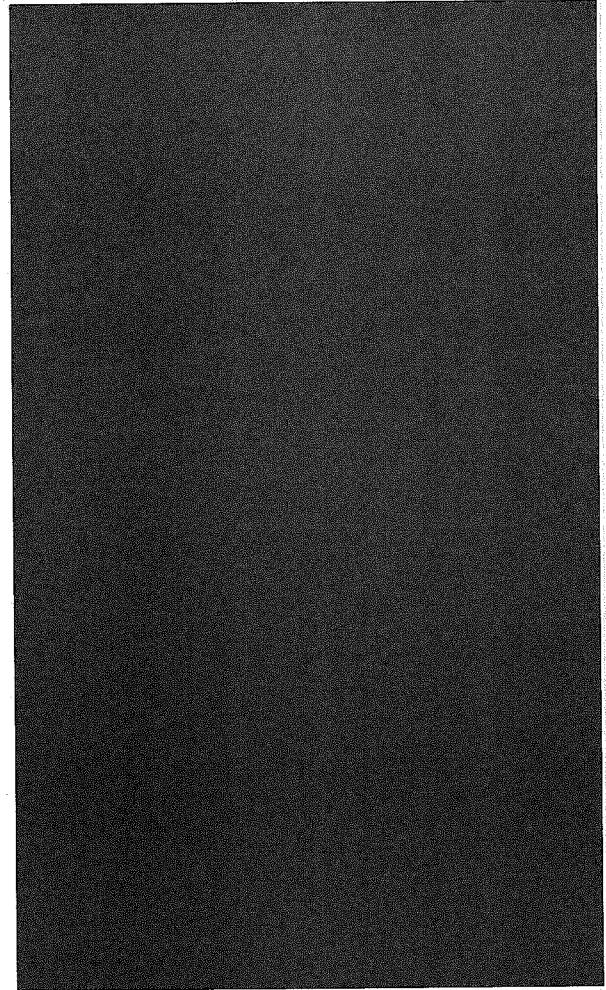
\*Als Lehrende der Berliner Hochschulen verpflichtet uns unser Selbstverständnis dazu, unsere Studierenden auf Augenhöhe zu begleiten, aber auch zu schützen und sie in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern.

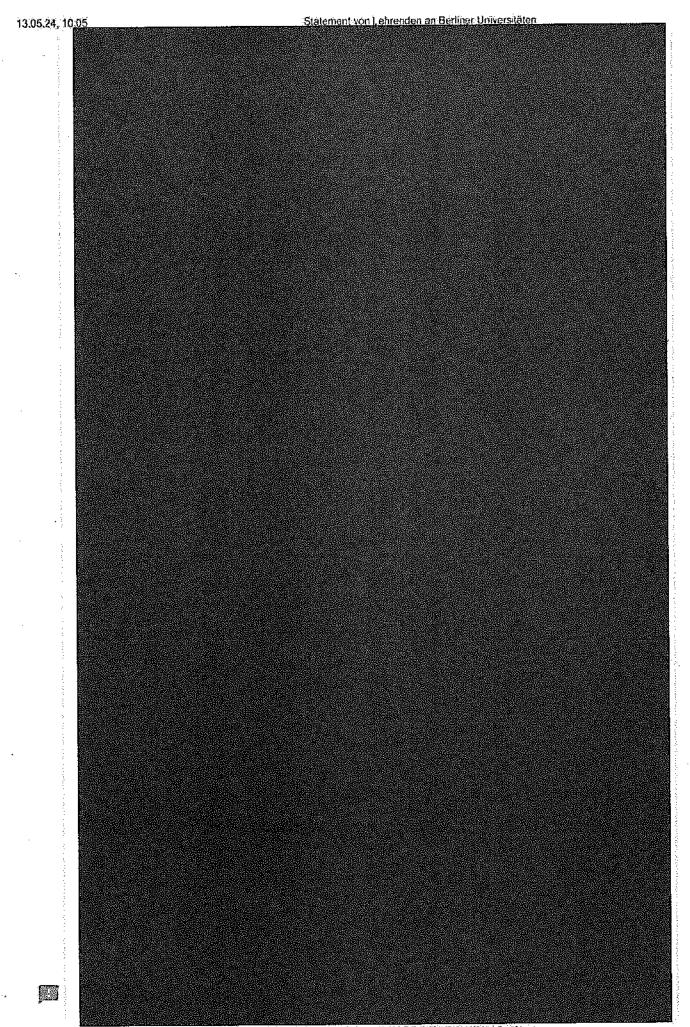
Unabhängig davon, ob wir mit den konkreten Forderungen des Protestcamps einverstanden sind, stellen wir uns vor unsere Studierenden und verteidigen ihr Recht auf friedlichen Protest, das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt. Die Versammlungs- und Meinungsfreiheit sind grundlegende demokratische Rechte, die auch und gerade an Universitäten zu schützen sind. Angesichts der angekündigten Bombardierung Rafahs und der Verschärfung der humanitären Krise in Gaza sollte die Dringlichkeit des Anliegens der Protestierenden auch für jene nachvollziehbar sein, die nicht alle konkreten Forderungen teilen oder die gewählte Aktionsform für nicht geeignet halten.

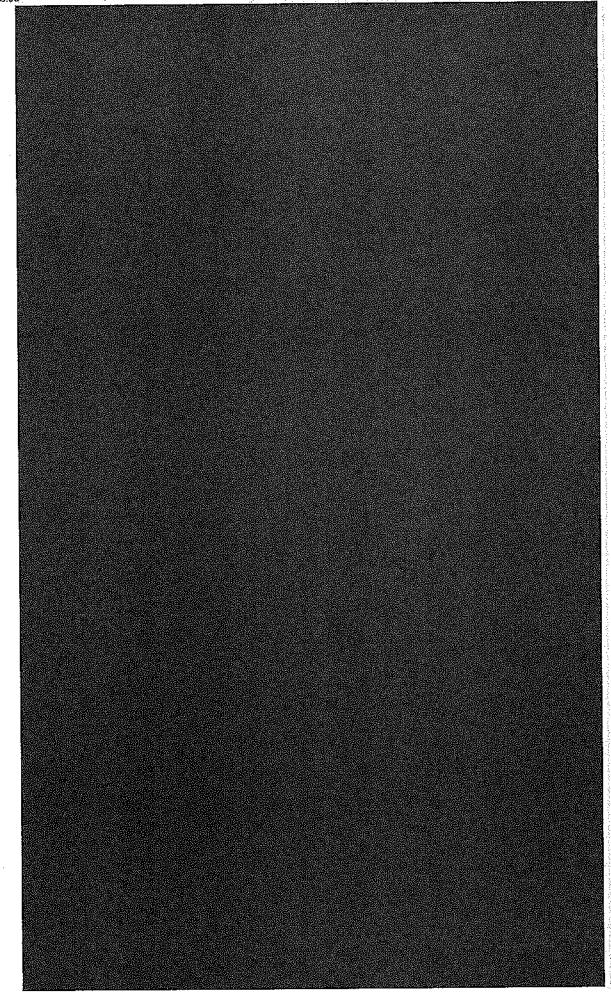
Es ist keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog ausgerichtet ist. Umgekehrt gehört es unseres Erachtens zu den Pflichten der Universitätsleitung, solange wie nur möglich eine dialogische und gewaltfreie Lösung anzustreben. Diese Pflicht hat das Präsidium der FU Berlin verletzt, indem es das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeillich räumen ließ. Das verfassungsmäßig geschützte Recht, sich friedlich zu versammeln, gilt unabhängig von der geäußerten Meinung. Die Versammlungsfreiheit beschränkt zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ("Fraport") das Hausrecht auch für Orte, die, wie wohl auch der Universitätscampus der FU Berlin, öffentlich zugänglich sind und vielfältigen, darunter öffentlichen Zwecken dienen.

Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen. Der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit sollte oberste Priorität haben - beides ist mit Polizeieinsätzen auf dem Campus unvereinbar. Nur durch Auseinandersetzung und Debatte werden wir als Lehrende und Universitäten unserem Auftrag gerecht."



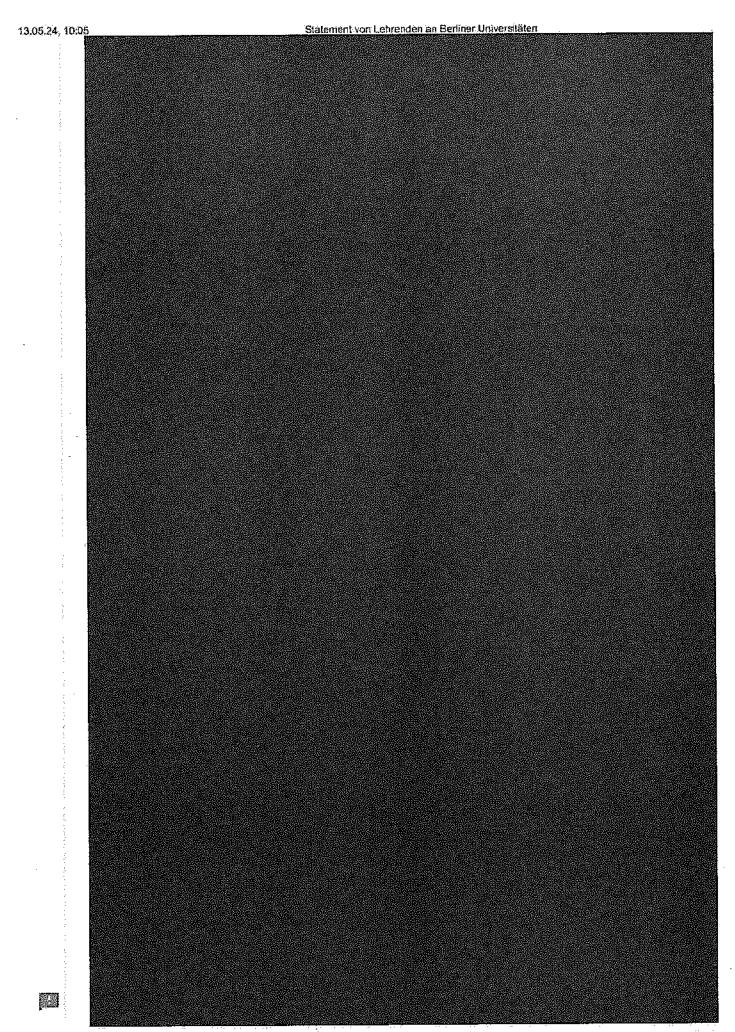


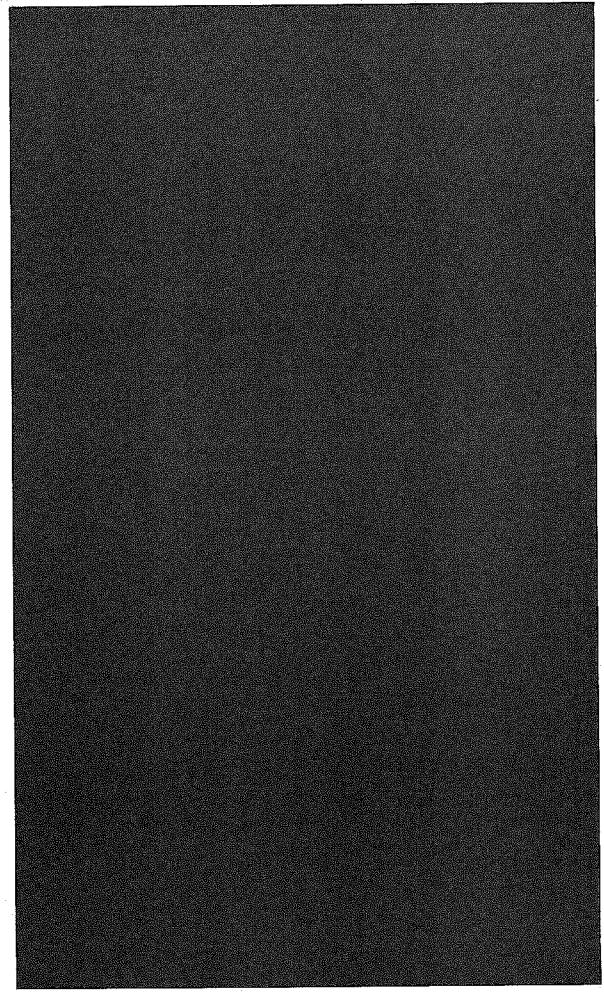


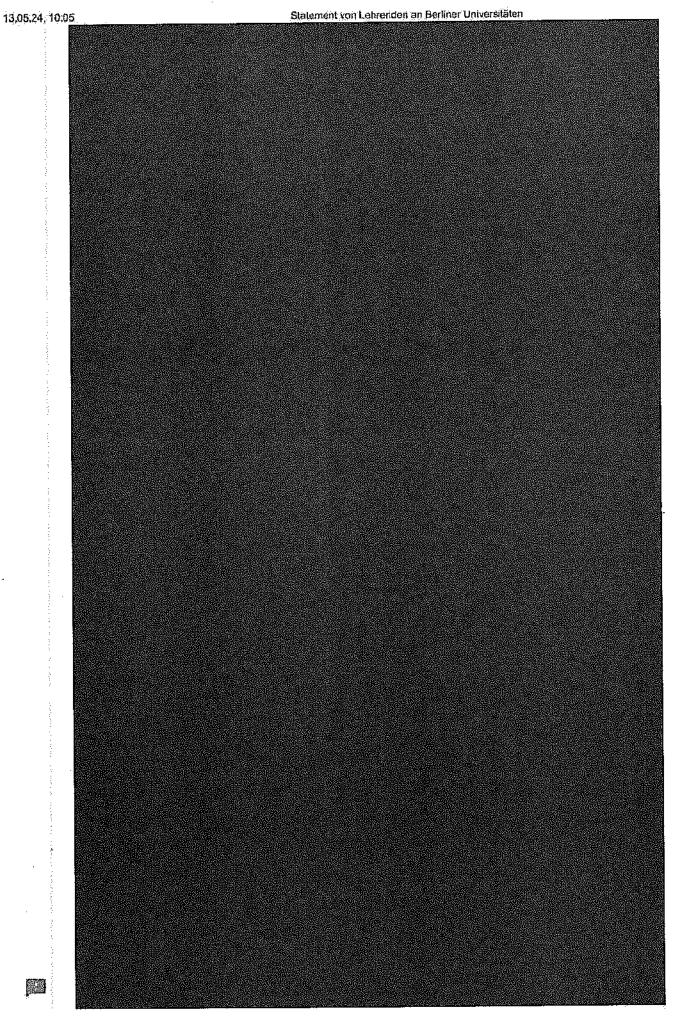


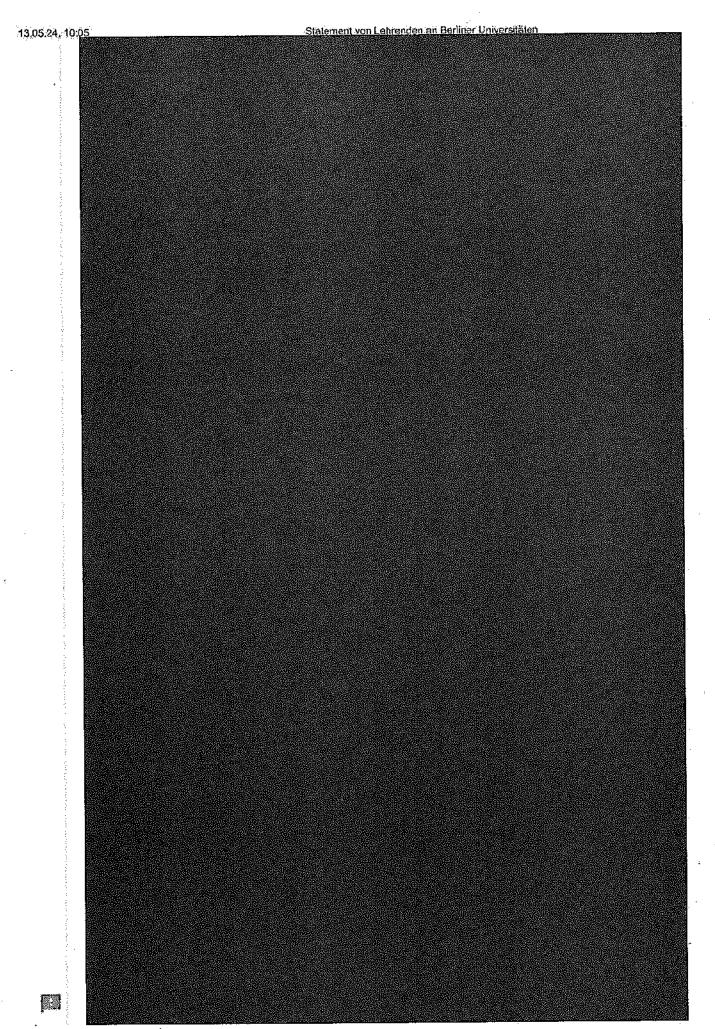
docs.google.com/forms/d/e/1FAlpQLSfVy2D5Xy\_DMlaMx2TsE7YediR6qlfxoLDP1zljKzEi9t1LWw/viewform

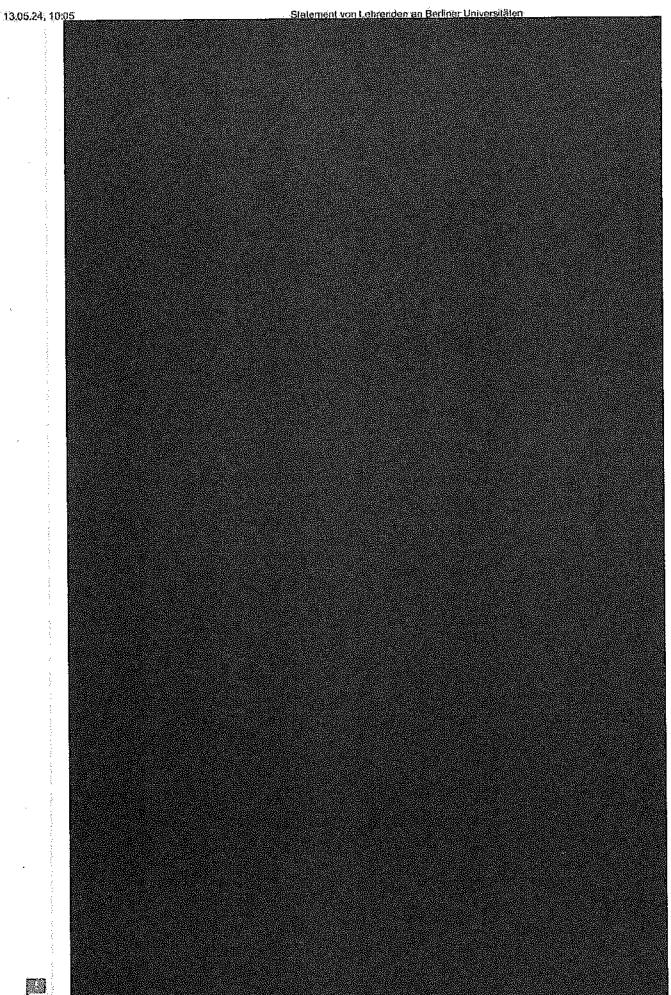
Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten 13.05.24, 10.05 9/28

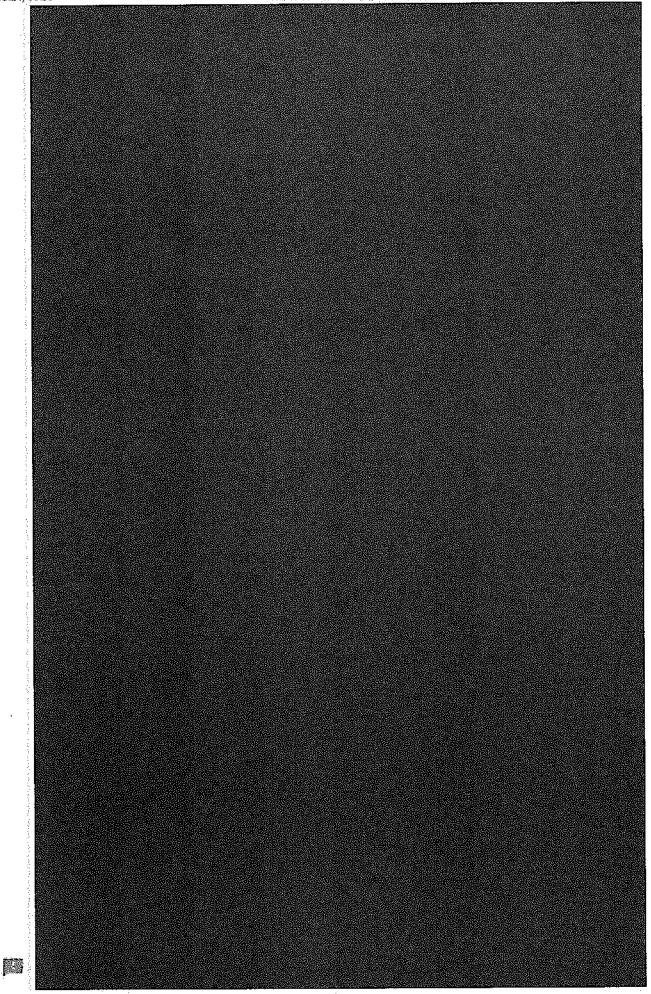


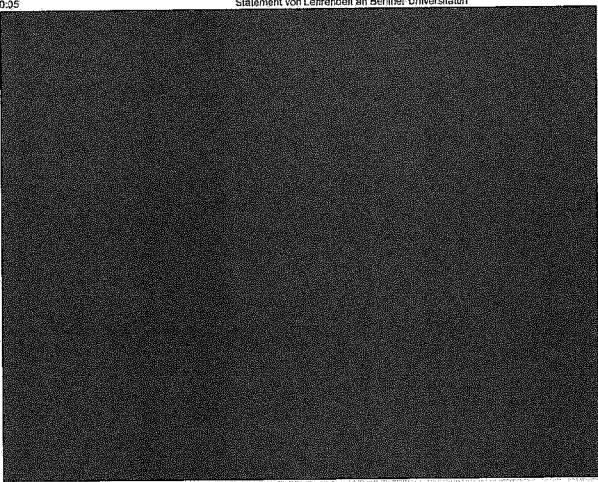












In Google anmelden, um den Fortschritt zu speichern. Weitere Informationen

\* Gibt eine erforderliche Frage an

E-Mail-Adresse \*

Ihre E-Mail-Adresse

Name, Affiliation \*

Meine Antwort



Senden			Alle Eingaben lösch	en
O Nein			•	
O Ja	,	as .		:
Lehre ja/nein *	,			

Geben Sie niemals Passwörter über Google Formulare weiter.

Dieser Inhalt wurde nicht von Google erstellt und wird von Google auch nicht unterstützt. <u>Missbrauch melden-</u> <u>Mutzungsbedingungen - Datenschutzerklätung</u>

Google Formulare





GZ: 48332-41 Bearb.:	gsnumme  /1 (2024)	er: 2024-18316		a. 6 <sup>38</sup>	Bonn, / DW:	Berlin, 24	.05.2024
l. (2.52.2)		28/05					
über				Kopie:			
Access November	27/05	a 1				and the	
		26.5.24	*				
		1/5					

Angefordert am: 13.05.2024 und 22.05.2024 von

## Mt der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

#### II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme	1 1	- 1	19. 57			4	7 1
	06.5	69				5.5		
2. Kosten	Keine	e (8)			12		*	- CM
					20			
3. Bezug	VI - Gesellschaftliche Resili	enz, Vi	elfalt	161				
Zukunftss trategie					*:			4.0

## 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Refera

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut: https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-an-berliner-universitaeten/

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen ("in keinem Fall Polizeigewalt auszuliefern"),
- 2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres "Rechts auf friedlichen Protest" auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
- die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
- 5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: "Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen."

## 6. Stellungnahme/Bewertung

#### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, inbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die

Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die wesentlich berührende Frage betrifft regelmäßig Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

"Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen

Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist

(vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766)."

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage "Soldaten sind Mörder" nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

## Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

In wie weit die Aussage "in **keinem Fall** der Polizeigewalt auszuliefern" (erster Absatz) anders bewertet werden muss, kann ggf. Gegenstand eines externen Gutachtens sein. Allerdings wird im Folgeabsatz explizit auf das "Recht auf **friedlichen** Protest" Bezug genommen.

## Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

#### Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

## Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

#### Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. hat darauf hingewiesen, dass die Besetzer jeden Dialog abgehlehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es:

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von "Polizeigewalt" wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmeweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher "Polizeigewalt" oder der Vorwurf einer "Pflichtverletzung" der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der Meinungsfreiheit ist indes hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung von

Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungsund Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

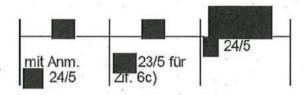
## d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

Wv.: Rücklauf über AL



Mz.-Vermerk

zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Außerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung vor unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.

	ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316 GZ: yy Bearb.:			Bonn, / Be DW:	rlin, 14.05	5.202
l.					8	
	über		Kopie:		5831	

Angefordert am: 13.05.2024 von

## Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

#### II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme	90.0	10° 1
2. Kosten	Keine	*	
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz	z, Vielfalt	

## 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt.

## 5. Sachverhalt

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

# https://docs.google.com/forms/d/e/1FAlpQLSfVy2D5Xy DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEl9t1LWw/viewform

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
- die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei.
- die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene.
- die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

#### 6. Stellungnahme/Bewertung

## a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

#### b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW

2000, 1036; *BGH*, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

## Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

#### Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

## Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

#### Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8:: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

#### Zu 4:

Die Darstellung das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

#### Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief	ignorie	rt dies vollko	mmen.	1000		h	at d	arauf hir	ngew	∕iesen, die
Besetzer jeden	Dialog	abgehlehnt	hätten	und	deshalb	offenbar	der	Antrag	auf	Räumung
gestellt worden	ist. In e	inem Berich	t der ta	z hei	ßt es:					

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Landesrechtlich wäre zu prüfen, ob die Hochschullehrer mit Hinblick auf ihren Beamtenstatus durch die unvollständige Würdigung des Sachverhalts gegen Dienstpflichten verstoßen haben. Dieser Frage sollte jedoch das Land Berlin als Dienstherr nachgehen.

III. Vfg Wv.: Rücklauf über AL

		1	
verzichtet	14/5	×	
nach Mail vom		1 11	
14.05.2024 auf MZ.	ye.	e 8	
		1	

		1 (2. 3t)	-
Von:		1	
Gesendet:	Montag, 13. Mai 2024 19:40		
An:		CONTRACTOR OF STREET	100
Cc:			200000
Betreff:	AW: 2024-05-13 - Vorla	age - Brief Berliner Hochsc	hullehrer
		W 4 W 7	
	zur beamtenrechtlichen Situation zu sangreifbar. Dann sollten wir niemande		s Verhalten der HS
Grub			
		Fig. 10	
Am 13. Mai 2024 19:19, hat "	" geschrieben:	E	8 0 8 0
Liebe Frau			E (8)
	and of Williams		
wie bereits im Laufe des Tages teilw bekannten Brief der Berliner Hochsc	eise geschildert hatte Herr Ref. hullehrer um eine Vorlage gebet	im Hinblick auf die Aus ten. Ich bitte Sie um Mz bis	ssagen in dem Die 12.00 Uhr.
	<b>8</b>	* *	9 6
Vielen Dank und beste Grüße			

		A. A. C. 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 - 100 -		HERE THE PARTY OF
Von:	No. of Street Street			
Gesendet:	Dienstag, 14	4. Mai 2024 11:39		
An:	Dienstag, 1	11. Mai 2021 11.05		
Cc:				
Betreff:	AW: 2024-0	5-13 - Vorlage - B	Brief Berliner Hochsch	ullehrer
- 6			Trop Dominion Frounds	Cincin di
Lieber Herr				
		5		
dann teile ich meiner Abteilu	ngsleitung dies so mit. Vie	elen Dank.		
Mit hastan Critican				
Mit besten Grüßen		)()1		
9" " " " " " " " " " " " " " " " " " "		2 8		
Von:	@bmbf.bu	nd day		
Gesendet: Dienstag, 14. Mai		id.de>	¥	
An:	@bmbf.bu	ind dos		
Cc:	@bmbf.b			
Betreff: AW: 2024-05-13 -			3	
betreff: AVV. 2024-05-15	vorlage - brief beriller	Hochschuhenter		
Lieber Herr		9 19		
Liebol Flori				
gerne zeichne ich eine <u>finalis</u> Fragen haben Sie nicht bean		n allerdings nicht erker	nnen, dass dies der F	all·ist. Meine
lab kann wadar arkannan da	and into the Variage outles	Ita waah daa aina Mm .	ion Colonian and and	fendentials ist
Ich kann weder erkennen, da insbesondere weil die strafre	iss ich inre vonage auma chtliche Einschätzung vor	ne noch das eine WZ. V	on zwingend er	die Vorlage auch
jederzeit ohne eine Mz. durch			or wird. Ole Konnen	ale vollage auch
Mit Gruß		. W	2	
		180 181 187 18	3	
Von:	@bmbf.b	ound.de>		8 18
Gesendet: Dienstag, 14. Mai	2024 11:14		¥ ,	
An:	@bmbf.bund	d.de>		
Cc	@bmbf.bi	und.de>		
Betreff: AW: 2024-05-13 -	Vorlage - Brief Berliner	Hochschullehrer		12
Lieber Herr				
violen Danis Barlhan Hinneria	a dia ahaa lataasa is daa	I hataffan Da Cia affa		
vielen Dank für Ihre Hinweise bitte ich Sie nun nochmals m			nbar fachlich Keine E	inwande naben,
bitte fell ole fluit flocilifiais fil	nzazerennen, am die von	age mont adizunation.		
Herzlichen Dank.	Sa .		2 4	
				1 H
Mit vielen Grüßen				
			X .	
		A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR		
Von:	@bmbf.bur	nd.de>		10
Gesendet: Dienstag, 14. Mai				200
An:	@bmbf.bu	ınd.de>		
Cc:	@bmbf.bund.de>;			of.bund.de>;
	@bmbf.bund.	.de>;		nbf.bund.de>;
No. 18 Mariana La Colonia	@bmbf.bund.de>;		@b	mbf.bund.de>;

@bmbf.bund.de>	
Betreff: AW: 2024-05-13 - Vorlage - Brief Berliner Ho	chschullehrer
Lieber Herr	
kann hier bei Bedarf gern mitzeichnen, der Entwurf so Leiter die UAL-Ebene). Überdies hatte Herr UAL gester gegeben. Planen Sie diesbzgl. Ergänzungen?	heint aber noch nicht finalisiert zu sein (u.a. fehlt in der n eine Anregung zur beamtenrechtlichen Situation
Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass gestern e Kollege die Angelegenheit in Kopie erhält. Die Ein	benfalls eine Einschätzung abgegeben hat, weshalb der schätzung enthielt ebenfalls grundrechtliche Bezüge.
Viele Grüße	
Von:@bmbf.bun Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 09:45 An:@bmbf.bund.	and the second s
Cc: @bmbf.bund.de	
@bmbf.bund.de>;	bmbf.bund.de>
Betreff: WG: 2024-05-13 - Vorlage - Brief Berliner Ho	chschullehrer
Lieber Herr , haben Sie vielen Dank. Ich habe in	Dokument mitgezeighnet
Lieber Herr , haben Sie vielen Dank. Ich habe in	Dokument miligezeichnet.
Mit besten Grüßen	
Von: @bmbf.bund	l.de>
Gesendet: Montag, 13. Mai 2024 19:19  An: @bmbf.bund.de	>:
@bmbf.bund.de>	
Cc: @bmbf.bund.de>;	@bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de>;	@bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de>	
Betreff: 2024-05-13 Vorlage - Brief Berliner Hochsc	nullehrer
Liebe Frau , lieber Herrago,	
wie bereits im Laufe des Tages teilweise geschildert hatte	Herrissa Ref. im Hinblick auf die Aussagen in dem
bekannten Brief der Berliner Hochschullehrer um eine	
Vielen Dank und beste Grüße	X.

ELVA-Vorgangsnummer: 2024-18316
GZ: yy
Bearb.:

Bonn, / Berlin, 14.05.2024
DW:

Wiber

Kopie:

Angefordert am: 13.05.2024 von

## Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

## II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme			
	9 91 1 6			2 100
2. Kosten	Keine	2		
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt	. 8	180	- 8

## 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

https://docs.google.com/forms/d/e/1FAlpQLSfVy2D5Xy DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zIjKzEl9t1LWw/viewform

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
- 2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
- die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
- die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

#### Stellungnahme/Bewertung

## a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch

Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und

gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

#### Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

#### Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

#### Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8:: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

#### Zu 4:

Die Darstellung das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

### Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen.		hat da	arauf hing	ewiesen, die
Besetzer jeden Dialog abgehlehnt hätten	und deshalb o	offenbar der	Antrag a	uf Räumung
gestellt worden ist. In einem Bericht der tax	z heißt es: ,			

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Mögliche Verstöße gegen das Beamten- bzw. Tarifrecht müssten durch die Länder erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referatieren disziplinarrechtliche Maßnahmen jedoch fernliegend:

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der protestierenden Studierenden bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine "Pflichtverletzung", weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von

Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

## d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte – wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) – sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

## III. Vfg

Wv.: Rücklauf über AL verzichtet nach Mail vom 14.05.2024 auf MZ.



Angefordert am: 13.05.2024 von

## Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

## II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme						
2. Kosten	Keine		i			ž	
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resi	lienz, Vi	elfalt				

## 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht.

Zum Wortlaut und Stand der Unterzeichnung:

https://docs.google.com/forms/d/e/1FAlpQLSfVy2D5Xy DMiaMx2TsE7YediR6qifxoLDP1zljKzEl9t1LWw/viewform

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
- 2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
- die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene.
- die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierende und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist.

## 6. Stellungnahme/Bewertung

## a) Vorbemerkung

In der Kürze der Zeit ist keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1, Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch

Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch im Urteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und

gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

#### Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit gerade in Fragen des Verbreitens von Werturteilen dürfte sich die Äußerung dennoch klar im Bereich Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

## Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch sein, sie steht aber noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Es muss gesehen werden, dass sich das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders privilegiert wird. Es ist die Aufgabe, im politischen Meinungsstreit dieser Aussage zu widersprechen.

#### Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8:: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich einer geschützten Meinungsfreiheit.

#### Zu 4:

Die Darstellung das Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Und dies wird in dem Brief unterlassen.

Die Aussage ist also auch hier rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch falsche Aussagen vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

## Zu 5:

Die Aufforderung an die Leitung der Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen.	AND SERVICE OF	hat darauf h	ingewiesen, die
Besetzer jeden Dialog abgehlehnt hätten	und deshalb offe	enbar der Antrag	auf Räumung
gestellt worden ist. In einem Bericht der ta	z heißt es:		

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Mögliche Verstöße gegen das Beamten- bzw. Tarifrecht müssten durch die Länder erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen jedoch fernliegend:

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren. Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergeben, erscheint unabhängig von der näheren Einordnung des Briefes in den dienstlichen bzw. außerdienstlichen Kontext nach hiesiger erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ignoriert der Brief Art und Umfang des Protests an der Freien Universität und verkennt evident die Grenzen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit protestierenden Studierenden der bzw. der zulässigen Handlungsmöglichkeiten der Freien Universität. Vor diesem Hintergrund attestiert er u.a. der Freien Universität eine "Pflichtverletzung", weil sie das Protestcamp ohne ein vorangehendes Gesprächsangebot polizeilich räumen ließ. Allerdings macht sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen und fordert die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Protestierenden ein. Von

Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß gegen die Verfassungstreuepflicht, das Mäßigungsgebot oder die Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

## d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

# III. Vfg

Wv.: Rücklauf über AL verzichtet nach Mail vom 14.05.2024 auf MZ.

	-		× -
(N) 18			¥
<b>沙里</b>			
Gesendet: Mittwoch, 19. Jun	i 2024 11:59	)E	
Maria Garaga State			4
Independent Control of the Control o			600
	Name of the last o	tu.	
			×
Von: @bmbf.bund.de>	9.9		
Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 08:30			(0)
An: @bmbf.bund.de>			4
Cc: @bmbf.bund.de>;	THE RELEASE OF THE RESIDENCE OF THE RESI	(a)	bmbf.bund.de>;
@bmbf.bund.de>;		@bmbf.bund.	Children and Control of the Control
@bmbf.bund.de>		California	
Betreff: WG: ELVA 2024-18316 - Vorlage - Grundrechtl	icha Rowartung da	s Statements der Re	rlinor
Hochschullehrer zur Räumung FU-Campus	iche bewertung de	s statements der be	riller
Hochschullenrer zur Kaufflung FO-Campus			
Von: @bmbf.bund.de>			11.300
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 19:09		THE REST	
An: @bmbf.bund.de>			
Cc: @bmbf.bund.de>;		@bmb	f.bund.de>
Betreff: WG: ELVA 2024-18316 - Vorlage - Grundrechtl	iche Bewertung de	s Statements der Be	rliner
Hochschullehrer zur Räumung FU-Campus			
Lieber	(4)	9. 1	
nach Rücksprache mit habe ich die Ersteinschätzun	gen von und	noch in die Vorla	age integriert.
Daher auch die Leiter über Dich.			
			91
Viele Grüße			
Von: @bmbf.bund.d	de>		
Gesendet: Dienstag, 14. Mai 2024 12:06			
An: @bmbf.bund.de>	9 1 "		
Cc: @bmbf.bund.de>;			
@bmbf.bund.de>;	@hmhf	f.bund.de>;	
@bmbf.bund.de>;		mbf.bund.de>;	
	@bi	inpr.pund.de>,	As It was been all and
@bmbf.bund.de>			
Betreff: ELVA 2024-18316 - Vorlage - Grundrechtliche	Bewertung des Stat	tements der Berline	r Hochschullenrer
zur Räumung FU-Campus	log .		x -
Liebe Frau			
W. J	ilus al Wala - B		ute des D. P
hier eine von Herr am Montag erbetene Vorlage zur gr			
Hochschullehrer zur Räumung des FU-Campus am 7. Mai 2			
beamtenrechtlichen Fragestellungen könnte	zienen. Dies solite	mer zunachst ausge	eriailineit werden.
Mit besten Grüßen	20		
THE STATE OF THE S			

GZ: 48332-41/1 (Bearb.:		10310		Bonn, / Berlin, 24.05.2024 DW:
New York				
über	a in Si		Kopie:	SECTION AND SECTION

Angefordert am: 13.05.2024 und 22.05.2024 von

# Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

### II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme	2	E NO.	
2. Kosten	Keine	4"	* * *	17 (M) A
3. Bezug Zukunfts- strategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt		9	11 11

## 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Referat

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut:https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-anberliner-universitaeten/

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
- 2. die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei.
- die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene,
- 5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: "Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen."

## 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, inbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist

mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

"Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766)."

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage "Soldaten sind Mörder" nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

### Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

#### Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders

privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

#### Zu 3:

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

#### Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

### Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen. hat darauf hingewiesen, dass die Besetzer jeden Dialog abgehlehnt hätten und deshalb offenbar der Antrag auf Räumung gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es:

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von "Polizeigewalt" wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmeweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher "Polizeigewalt" oder der Vorwurf einer "Pflichtverletzung" der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der ist indes hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Ahndung Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungsund Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß Verfassungstreuepflicht, gegen die das Mäßigungsgebot

Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

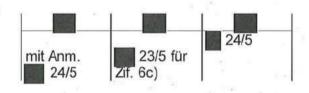
## d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

# III. Vfg Wv.: Rücklauf über AL



Mz.-Vermerk

zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Außerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung von unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.

GZ: 48332-41/1 (2024) Bearb.:	r: 2024-1	8316		165 V	Bonn, / Be DW:	rlin, 24.05.2024
L. Marie (E.)		×		. 9	8	
über		£0		Kopie:		
24	26.5.24 /5					

Angefordert am: 13.05.2024 und 22.05.2024 von

# Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Betr.: Statement der Lehrenden an Berliner Universitäten

hier: Bewertung am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG u.a.

### II. Vermerk

1. Votum	Bitte um Kenntnisnahme			2	8
2. Kosten	. Keine		10		
3. Bezug Zukunftss trategie	VI - Gesellschaftliche Resilienz, Vielfalt		DE DE		

### 4. Kernaussage/zentrale Botschaft

Das Statement bewegt sich im Rahmen von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, dem grundrechtlich geschützten Bereich der Meinungsfreiheit. Damit hat es auch keinen strafrechtsrelevanten Inhalt (s. hierzu auch Ersteinschätzung von Refera

Für zuwendungsrechtliche Schlussfolgerungen, die auch von der Hausleitung nicht erbeten waren, gibt es damit keinen Anlass.

Mögliche beamtenrechtliche Maßnahmen müssten nach Landesrecht durch das Land Berlin erfolgen. Nach Ersteinschätzung von Referat sind disziplinarrechtliche Maßnahmen fernliegend.

#### 5. Sachverhalt

Nach der von der Leitung der FU erbetenen Auflösung von pro-palästinensischen Protesten auf dem Universitätsgelände am 07.05.2024 haben Lehrende an den Berliner Universitäten und Unterstützer von anderen Hochschulen und Lehreinrichtungen ein Proteststatement veröffentlicht. Zum Wortlaut:https://www.klassegegenklasse.org/statement-von-lehrenden-anberliner-universitaeten/

Am 13. Mai hatten den Brief insgesamt rund 1 400 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterzeichnet.

Das öffentliche Dokument ist inzwischen geschlossen. Der Google-Drive-Link nicht mehr zugänglich, was die Zitierung des Aufrufs mittlerweile schwierig macht.

Das Statement umfasst mehrere Passagen, die es unter einer bestimmten Betrachtung als fraglich erscheinen lassen könnten, ob und inwieweit diese noch vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art.5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind.

Dabei könnte es sich um folgende Textteile handeln:

- die Aussage, dass sich die Unterzeichner als Lehrende an Berliner Hochschulen verpflichtet sehen, Studierende vor Polizeigewalt zu schützen,
- die Darstellung, dass die Studierenden im Rahmen ihres Rechts auf friedlichen Protest auch das Universitätsgelände besetzen dürften,
- den Hinweis, dass es keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest sei, dass er auf Dialog ausgerichtet sei,
- 4. die Feststellung, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Hausrecht auch für Orte, wie auch den Universitätscampus der FU beschränke, die öffentlich zugänglich sind und öffentlichen Zwecken diene.
- 5. die Aufforderung an die Berliner Universitätsleitungen, von Polizeieinsätzen gegen ihre Studierenden und von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wobei zu fragen ist, wie die Tatsache, dass die Autoren vermutliche Gewalttaten der Protestierer unter den Tisch fallen lassen, zu würdigen ist. Wörtlich heißt es in dem Aufruf: "Wir fordern die Berliner Universitätsleitungen auf, von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen."

### 6. Stellungnahme/Bewertung

### a) Vorbemerkung

In der Kürze der jeweils zur Verfügung stehenden Zeit war keine umfassende rechtliche Würdigung möglich, sondern nur eine summarische Prüfung.

## b) Prüfung Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Die zitierten Passagen bewegen sich im Rahmen der Meinungsfreiheit. Der Streit sollte politisch geführt werden.

Die Meinungsfreiheit des Art. 5 Absatz 1 Satz 1 GG schützt in sachlicher Hinsicht die Äußerung und Verbreitung von Meinungen. Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

Eine Tatsachenbehauptung hingegen beschreibt wirklich geschehene oder existierende, dem Beweis zugängliche Umstände. Ausgeschlossen vom Schutzbereich sind jedoch erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenäußerungen ohne Bezug zu einem bestehenden Werturteil. An die Wahrheitspflicht dürfen dabei nach der BVerfG-Rechtsprechung keine so hohen Anforderungen gestellt werden, dass die Meinungsfreiheit eingeschränkt wird.

Insgesamt geht die Rechtsprechung des BVerfG von einem weiten Schutz der Meinungsfreiheit aus, inbesondere wenn es um Aussagen in einem öffentlichen Diskurs in Frage stehen. In der Entscheidung BVerfGE 82,272 heißt es exemplarisch: "Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>).

Das Ausmaß des Schutzes kann allerdings von dem Zweck der Meinungsäußerung abhängen. Beiträge zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage genießen stärkeren Schutz als Äußerungen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen (vgl. BVerfGE 54, 129 <137>; 61, 1 <11>; 66, 116 <139>). Bei ersteren spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Insbesondere muss in der öffentlichen Auseinandersetzung, zumal im politischen Meinungskampf, auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (vgl. BVerfGE 54, 129 <139>; 60, 234 <241>).

In diesem Sinne heißt es auch in einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 686ff.): "Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in ironischer Weise formuliert sind (vgl. BGH, VersR 1994, 57 [59]; VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für "falsch" oder für "ungerecht" halten (BGH, NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; VersR 1994, 57; GRUR 1978, 551 = NJW 1978, 1797 [1798] - Terroranschlag).

Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 I GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist

mit Art. 5 I GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 I 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 I GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (vgl. BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1439; Senat, BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; VersR 1994, 57)."

Bei der Ermittlung des möglichen Sinngehalts einer Aussage ist eine breite Betrachtungsweise an den Tag zu legen. Kann einer Aussage ein unterschiedlicher Inhalt zugemessen werden, darf sich die verfassungsrechtliche Prüfung nicht nur auf eine Interpretation erstrecken und erst recht nicht auf die, die am schwierigsten Art. 5 Abs. 1 Satz GG zu vereinbaren ist. Dies ist einer der Kerngedanken der bekannten Soldaten-Sind-Mörder-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994. Darin heißt es (NJW 1995/3303ff.):

"Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (vgl. BVerfGE 82, 43 (52) = NJW 1990, 1980 = NStZ 1990, 383). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 I 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. Das ist unter anderem bei Begriffen der Fall, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinn benützt werden als in der Umgangssprache. Es ist daher ebenfalls ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, wenn der Verurteilung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 (227) = NJW 1958, 257; BVerfGE85, 1 (19) = NJW 1992, 1439 = NVwZ 1992, 766)."

Entsprechend rügte das Gericht in der Entscheidung, dass die Strafgerichte bei der Aussage "Soldaten sind Mörder" nicht auch in Betracht gezogen haben, dass die Erklärung nicht zur Herabwürdigung von bestimmten Soldaten gebraucht worden sein könnte, sondern zur Auseinandersetzung mit Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin. An dieser Rechtsprechung hält das BVerfG auch weiter fest.

## Vor diesem Hintergrund sind die aufgegriffenen Passagen wie folgt zu bewerten:

#### Zu 1:

Der Begriff der Polizeigewalt könnte als Werturteil eine Herabsetzung des Handelns des Staates beinhalten, da der Begriff Gewalt negativ besetzt ist und gerade in diesem Zusammenhang nahelegt, dass die Polizei die Grenzen des rechtsstaatlich angemessenen Verhaltens überschreitet.

Allerdings muss gesehen werden, dass auch in den für Polizeieinsätze maßgeblichen Gesetzen über den unmittelbaren Zwang ebenfalls von Gewalt gesprochen wird.

Im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) heißt es in § 2 Absatz 1: "Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen."

Der Begriff der Polizeigewalt kann wie auch von kriminologischen Forschung also durchaus gebraucht werden, um ein Tätigkeitwerden von Polizeibeamten im Einsatz zu beschreiben, auch wenn er im allgemeinen Sprachgebrauch (was diesen ausmacht, ist allerdings von Person zu Person unterschiedlich) als tendenziös erscheinen mag. Sachlicher wäre der allgemein gebräuchliche Begriff Polizeieinsatz.

Wegen des beschriebenen weiten Schutzes der Meinungsfreiheit und der Vermutung des Schutzes der freien Rede auch gerade im Hinblick auf die Verwendung von scharfen Vokabeln dürfte sich die Äußerung dennoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts klar im Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG bewegen.

#### Zu 2:

Die Aussage, dass die Studierenden auch über ihr Recht auf friedlichen Protest berechtigt seien, das Uni-Gelände zu besetzen, ist zweifelhaft, zumal dafür in dem Brief keine Belegstellen angegeben werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht Blockaden als aber durchaus noch von Art. 8 GG gedeckt an, auch wenn damit eine Nötigung verbunden ist (NJW 2011, 3020). Ob dies aber auch dann noch gilt, damit auch der Lehrbetrieb einer Universität beeinträchtigt und zudem noch deren Hausrecht verletzt wird, ist jedoch sehr zweifelhaft.

Gleichwohl dürfte eine solche Aussage noch vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein. Sie mag zwar falsch und eine Fehlinterpretation der höchst richterlichen Rechtsprechung sein, sie steht aber damit noch nicht außerhalb des Grundgesetzes. Auch hier muss erneut gesehen werden, dass das Statement insgesamt als Wortmeldung in einer politischen Auseinandersetzung anzusehen ist, die nach der dargestellten Rechtsprechung besonders

privilegiert wird. Im politischen Meinungsstreit kann dieser Aussage aber – und das auch in scharfer Form – entgegengetreten werden.

#### Zu 3: '

Die Behauptung, es sei keine Voraussetzung für grundrechtlich geschützten Protest, dass er auf Dialog gerichtet sei, deckt sich mit der weiten Interpretation des Schutzgehalts von Art. 8 GG, des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit.

So heißt es im GG-Kommentar von Jarass/Pieroth zu Art 8: "Was die Funktion der Versammlung angeht, so ist Art.8 "nicht auf Versammlungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen" (BVerfGE 69, 315/343; 87, 399/406). Die Zusammenkunft muss aber in irgendeiner Form "auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet" sein (BVerfGE 104, 92/104; 128, 226/250; 143, 161 Rn.110; BVerwGE 160, 169 Rn.26; Kaiser DR 29; Ernst MüK 38; Blanke SB 34 ff; a. A. Höfling SA 18; Hartmann BK 173). Unerheblich ist, ob das Anliegen missbilligt wird (BVerfGE 104, 92/112)."

Damit liegt die Aussage auch hier sicher im Bereich der geschützten Meinungsfreiheit.

### Zu 4:

Auch die Darstellung, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auch für Orte gelte, die zunächst nicht rein öffentlich sind, stellt eine Bewertung dar. Die zitierte Entscheidung "Fraport" (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2011/bvg11-018.html) ist durchaus einschlägig. Hier diskutiert das Gericht die Reichweite von Art. 8 GG im Bereich der Schalterhalle eines Flughafens.

Die besondere Störanfälligkeit eines Flughafens rechtfertigt nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nach Auffassung des Gerichts weitergehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, als sie im öffentlichen Straßenraum zulässig sind. Ob dies auch auf den Betrieb einer Universität zu übertragen ist, müsste diskutiert werden. Dies wird aber in dem Brief unterlassen.

Das Statement ist also auch in dieser Aussage rechtlich zweifelhaft, aber sicherlich noch grundrechtskonform, weil auch nicht fundierte Werturteile vom Grundrecht auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt sind, auch wenn dies für den öffentlichen Kommunikationsprozess schmerzhaft sein kann.

### Zu 5:

Die Aufforderung an die Universitätsleitung, von Polizeieinsätzen und weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, könnte als ein politischer Appell bewertet werden, auch wenn auch damit die Geschehnisse am 7. Mai auf dem Campus, wo es von Seiten der Protestierer vermutlich zu Straftaten gekommen ist, nicht annähernd durchleuchtet werden.

Der Protestbrief ignoriert dies vollkommen.	hat darauf hingewiesen, dass
die Besetzer jeden Dialog abgehlehnt hätten und desha	alb offenbar der Antrag auf Räumung
gestellt worden sei. In einem Bericht der taz heißt es:	

Entsprechend wird nun offenbar wegen Hausfriedensbruchs und des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. (https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/05/berlin-fu-proteste-palaestina-polizei-bilanz-dozenten.html). Im Zuge der Räumung kam es dann möglicherweise zu weiteren Straftaten. Wegen antisemitischer Straftaten im engen Sinn (Volksverhetzung) scheinen nach dem RBB-Bericht keine Untersuchungen zu laufen.

Dennoch gibt es keine Pflicht im Meinungsstreit, alle Tatsachen vollständig darzulegen und schon gar nicht mit der Folge, dass beim Weglassen von bekannten Tatsachen eine Äußerung nicht mehr den Schutz der Meinungsfreiheit genießt. Ungeachtet dessen kann (und muss) die Haltung der Unterzeichner politisch kritisiert werden.

In der Passage könnte auch eine problematische Wertung gesehen werden, die möglicherweise Grundprinzipien des Rechtsstaats in Frage stellt, weil dazu aufgefordert wird, Straftaten nicht zu verfolgen. Es könnte aus dieser Formulierung unter Umständen abgeleitet werden, dass die Unterzeichner des Briefes die Universitäten als rechtsfreie Räume ansehen bzw. dazu auffordern, dass dies entsprechend voranzutreiben, zumal sie sich auch, wie eingangs erwähnt, gegen den Einsatz von "Polizeigewalt" wenden.

Im Sinne der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen breiten Auslegung des Sinngehalts einer Äußerung ist dies aber nicht die einzige Interpretationsmöglichkeit.

Die Aussage könnte zumindest als Aufforderung an die Universitätsleitungen verstanden werden, von ihrem Strafantragsrecht auf Verfolgung des Hausfriedensbruchs keinen Gebrauch zu machen (Siehe § 123 Abs. 2 StGB) oder zur Beendigung von Hausfriedensbruch die Polizei zu rufen. Das gilt auch im Hinblick auf Sachbeschädigungen im Zuge der Proteste (§§303, 303c StGB).

Diese Interpretation liegt auch insofern nicht völlig fern, weil die Universitätsleitungen gar nicht in der Lage sind, über die Verfolgung von allgemeinen Straftaten zu entscheiden (§151 StPO). Dies ist Sache der Staatsanwaltschaft, die nach dem Strafverfahrensrecht – sieht man von Privatklagedelikten ab – alleinige Herrin des Ermittlungsverfahrens ist. So entscheidet über die Strafverfolgung jeder Form von Gewaltdelikten die Staatsanwaltschaft, allerdings auch hier mit der Ausnahme der einfachen und fahrlässigen Körperverletzung. Und das gilt natürlich auch für solche, die sich auf den Geländen von Universitäten ereignen. Die Staatsanwaltschaft ist aber in der Aussage nicht angesprochen.

Ob die Universitätsleitungen wiederum von ihrem Antragsrechts Gebrauch machen sollen oder nicht, ist wiederum eine Wertungsfrage. Mit dem Antragserfordernis hat der Gesetzgeber ausnahmeweise bei einer geringen Anzahl von Delikten, bei denen nicht per se ein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht, den Schlüssel zur Strafverfolgung in die Hand des Geschädigten gelegt. Er soll entscheiden, ob die mögliche Straftat verfolgt wird. Im öffentlichen Diskurs kann dann durchaus erörtert werden, wie eine öffentliche Einrichtung mit Straftaten in Ihrer Sphäre umgehen soll, selbst wenn eine Entscheidung nahezuliegen scheint oder nach mancher Betrachtungsweise zwingend ist.

Natürlich kann (und sollte) die Passage kritisiert werden, denn es ist in der Tat problematisch, Besetzungen das Wort zu reden, ohne über die Folgen für den Lehrbetrieb und die Wirkung auf Studierende nachzudenken, die durch den Protest angegriffen werden. Dass in dem Statement die Lage der jüdischen Studierenden nicht erwähnt wird, bleibt aus Sicht von das sich mit der Bekämpfung des Antisemitismus auseinandersetzt, völlig unverständlich.

## c) Verstoß gegen beamtenrechtliche Dienstpflichten

Beamten- bzw. disziplinarrechtliche Fragestellungen liegen in Bezug auf Hochschulen in der Zuständigkeit der Länder. Auf Grundlage einer summarischen Prüfung erscheinen disziplinarrechtliche Maßnahmen nach erster Einschätzung von Referat jedoch fernliegend.

Aus Sicht des Hochschul- und des Dienstrechts ist grundsätzlich auf die Treuepflicht und das Mäßigungsgebot von Beamten als Bestandteilen der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums hinzuweisen (Art. 33 Abs. 5 GG; §§ 33, 34 BeamtStG und vergleichbares Landesbeamtenrecht). Die Verfassungstreuepflicht fordert, dass sich der Beamte eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die die Bundesrepublik Deutschland, ihre verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

Bei politischer Betätigung hat der Beamte diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben. Bei Meinungsäußerungen trifft den Beamten eine Mäßigungspflicht in Form und Inhalt auch und erst Recht bei Kritik am Vorgesetzten. Er hat Gehorsam und Zurückhaltung gegenüber dem Vorgesetzten auch dann zu wahren, wenn er mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist. Uneingeschränkt gilt das Mäßigungsgebot im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen. Außerhalb der Amtsausübung als Privatpersonen müssen Beamte aus Rücksicht auf ihr Amt (materieller Dienstbezug) ebenfalls Einschränkungen ihrer Meinungsäußerungsfreiheit hinnehmen, diese sind jedoch deutlich weniger restriktiv.

Verstöße gegen diese beamtenrechtlichen Pflichten können ggf. disziplinarrechtlich geahndet werden. Ob sich allerdings aus dem offenen Brief der Lehrenden eine hinreichende Grundlage für die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen ergibt, erscheint nach erster Einschätzung sehr fraglich. Zwar ließe sich aus hiesiger Sicht fragen, ob die nach Maßgabe der medialen Berichterstattung zumindest einseitige Darstellung bzw. Inbezugnahme der Geschehnisse an der Freien Universität, die pauschale Verurteilung jeglicher "Polizeigewalt" oder der Vorwurf einer "Pflichtverletzung" der FU durch eine vorschnelle Räumung des Protestcamps isoliert betrachtet möglicherweise Relevanz im Hinblick auf die erforderliche Zurückhaltung und Mäßigung haben könnten. Aufgrund des hohen verfassungsrechtlichen Gebotes der indes hinsichtlich der Meinungsfreiheit ist disziplinarrechtlichen Ahndung Meinungsäußerungen wichtig, dass der Inhalt der Äußerung unter Heranziehung des gesamten Kontextes der Erklärung zu ermitteln ist (BVerfG, NJW 1992, 2750). In diesem Sinne ist zu berücksichtigen, dass sich der Brief die politischen Ziele des Protests ausdrücklich nicht zu eigen macht und die Möglichkeit des friedlichen Protests und den Schutz der Meinungsund Versammlungsfreiheit der Protestierenden einfordert. Von Universitäten und Lehrenden werden Bereitschaft zu Dialog, Auseinandersetzung und Debatte gefordert. In der Gesamtschau erscheint es daher nach hiesigem Verständnis fernliegend, in dem Brief einen Verstoß Verfassungstreuepflicht. gegen die das Mäßigungsgebot

Wohlverhaltenspflicht von Beamten zu erblicken, aus dem mögliche disziplinarrechtliche Maßnahmen abzuleiten wären.

Für die Beschäftigten im Tarifbereich existiert ein Mäßigungsgebot wie für Beamte nicht. Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist vielmehr gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Beschäftigte müssen sich aber durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, vgl. § 41 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V), § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Hinsichtlich des Inhalts der politischen Treuepflicht dürfen daher von vornherein nicht gleich hohe Anforderungen gestellt werden wie an Beamte. Hier scheiden rechtliche Maßnahmen daher aus hiesiger Sicht umso mehr aus.

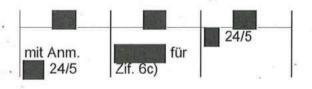
## d) Strafrechtliche Relevanz

Nach Ersteinschätzung von Referat wird kein Anfangsverdacht im Hinblick auf die Begehung von Straftaten gesehen. Grundlage für diese Einschätzung sind die öffentlichen Verlautbarungen über (vermeintlich) strafbares Verhalten aus dem Kreise des Protestcamps sowie der offene Brief von diversen Lehrenden der Berliner Hochschulen. Bei einer strafrechtlichen Einordnung ist zunächst notwendig, zwischen dem Verhalten Dritter und dem darauf Bezug nehmenden Verhalten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des offenen Briefes zu trennen. Letztere machen sich das Verhalten der Dritten gerade nicht vollumfänglich zu Eigen und legitimieren insbesondere nicht die Begehung von Straftaten. Vielmehr wird eine Dialogbereitschaft im Hinblick auf friedliche, auch und v.a. kritische Meinungsäußerungen im Kontext von Versammlungen eingefordert.

Eigene Werturteile zur aktuellen Situation in Israel/ Gaza fehlen, sodass bereits tatbestandlich keine volksverhetzenden Äußerungen im Sinne des § 130 StGB vorliegen können. Ausführungen zu verfassungsrechtlichen Grenzen von Meinungsäußerungen erübrigen sich damit aus strafrechtlicher Sicht. Andere Delikte - wie die Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Strafvereitelung/ im Amt (§§ 258 f. StGB) - sind ebenfalls fernliegend.

Grundsätzlich gibt Referat zu bedenken, dass es sich beim Strafrecht um das "schärfste Schwert" unserer Rechtsordnung handelt. Nicht zuletzt deshalb sind die Hürden der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung für den Übergang von einer grundgesetzlich (noch) geschützten Meinungsäußerung zu strafrechtlich relevanten Äußerungen sehr hoch.

III. Vfg Wv.: Rücklauf über AL



Mz.-Vermerk

zeichnet für die strafrechtliche Einschätzung der in dem offenen Brief enthaltenen Außerungen mit. Die im Ergebnis plausible verfassungsrechtliche Einschätzung von unterstreicht den Befund. Äußerungen in den geschützten Grenzen der durch Artikel 5 GG garantierten Meinungsfreiheit können keinen strafrechtlich relevanten Unwertgehalt haben.